

Claudia Skelo

**Ein Vergleich von 3 Ländern:
Österreich – Schweden – Niederlande
in bezug auf die Situation von Gehörlosen in der
Pflichtschule, basierend auf wissenschaftlichen
Grundlagen und politischen Zielen**



Veröffentlichungen

des Forschungszentrums für Gebärdensprache
und Hörgeschädigtenkommunikation
der Universität Klagenfurt, Band 2

Klagenfurt

2001

Gehörlose sind nicht behinderte Hörende, sondern Menschen mit einer anderen Muttersprache.

Paddy Ladd, Professor für Gehörlosenstudien, USA

Solange auch nur zwei Gehörlose auf dieser Erde leben, werden sie, wenn sie einander begegnen, Gebärden benutzen.

J. S. Long, Direktor einer amerikanischen Gehörlosenschule, 1910

Diese Arbeit wurde von Claudia Skelo im September 2000 als Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra der Philosophie am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz vorgelegt (Begutachter Univ. Prof. Dr. Hans Hovorka).

© by Claudia Skelo

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung	1
1 Behinderung und Integration	2
1. 1 Definition und Entwicklung des Begriffs Behinderung	2
1. 2 Begriffserklärung	3
1. 3 Behinderten-, Heil- und Sonderpädagogik	3
1. 4 Vier Paradigmata der Behinderung	4
1. 5 Die Geschichte der Behinderten und ihre Definitionen	5
2 Die einzelnen Behindertengruppen	5
3 Gehörlose und Schwerhörige	6
3. 1 Ursachen	7
3. 2 Soziale Einschätzung	7
3. 3 Persönlichkeit und Sozialverhalten	8
3. 4 Die Gebärdensprache und ihre Entwicklung	8
3. 5 Ausbildung	9
3. 6 Gehörlosenkultur	9
3. 7 Deaf Power	9
4 Einstellung gegenüber Behinderten	10
4. 1 Verhaltensweisen	10
5 Behindertenhierarchie	11
6 Integration von behinderten Menschen	11
7 Integration in Österreich	12
8 Gesetzliche Bestimmungen der Pflichtschule in Österreich	13
8. 1 Bundesländervergleichende Tabelle des österreichischen Schulsystems	16
8. 2 Bundesgesetzliche Grundlagen der Pflichtschule	18
8. 2. 1 Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation	18
8. 2. 2 Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation	18
9 Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?	18
10 Anerkennung der Gebärdensprache	20
11 Konkrete Beispiele	22
11. 1 Landesinstitut für Hörbehinderte in Salzburg (LIH)	22
11. 1. 1 Geschichte des LIH	23
11. 1. 2 Aufbau des LIH	24
11. 1. 3 Ziele des LIH	24
11. 1. 4 Schule, was dann?	24
11. 2 Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung in Graz	25
11. 2. 1 Geschichte des Landesinstituts	25
11. 2. 2 Aufbau des LI	25
11. 2. 3 Ziele des LI	26
11. 3 Bilingualer Unterricht in Klagenfurt und warum das Projekt scheiterte	26
11. 3. 1 Bilinguale Förderung hörgeschädigter Kinder in der Gehörlosenschule von 1990 – 1995	27

12 Gehörlos in Schweden	27
12. 1 Gebärdensprache und ihre Entwicklung	27
12. 2 Gehörlosenschulen	28
12. 3 Hilfsmittel	28
12. 4 Die Gehörlosengemeinschaft	29
12. 5 Soziale Hilfestellungen	29
12. 6 Gehörlose Kinder	30
12. 7 Die Entwicklung in Schweden	30
12. 8 Der schwedische Gehörlosenverband (SDR)	30
13 Das schwedische Schulwesen	31
13. 1 Das Schulgesetz	32
13. 2 Die Grundschule	33
13. 3 Die Schule für Behinderte	33
13. 4 Sonderschule	34
13. 5 Der Lehrplan der Pflichtschule	35
14 Das niederländische Bildungswesen	36
14. 1 Der Primarunterricht	38
14. 2 Sonderunterricht	38
14. 3 Integration	39
14. 4 Weiterführender Unterricht	39
15 Zweisprachige Erziehung und Bildung gehörloser Kinder in den Niederlanden	40
15. 1 Zweisprachigkeit in Rotterdam	42
15. 2 Das "Instituut voor Doven" in Sint Michielsgestel	43
15. 2. 1 Neuere Ansätze am "Instituut voor Doven" in Sint Michielsgestel	44
16 Vergleich: Österreich - Schweden - Niederlande	46
17 Zusammenfassung	50
18 Korrespondenzübersicht	51
19 Index	57
20 Quellenverzeichnis	58
20. 1 Literatur	58
20. 2 Andere Quellen	58
20. 3 Quellen im Internet	58
20. 3. 1 Österreich	58
20. 3. 2 Ausland	58
20. 4 Adressen	59
20. 4. 1 Österreich	59
20. 4. 2 Landesregierungen	59
20. 4. 3 Botschaften in Österreich	60
20. 4. 4 Schweden	60
20. 4. 5. Niederlande	60
20. 4. 6. EUD	61
Anhang	61
21 Allgemeine Gesetze	61

21. 1 Oberösterreich	61
21. 1. 1 Volksschule	61
21. 1. 2 Hauptschule	61
21. 1. 3 Sonderschule	61
21. 1. 4 Polytechnische Schule	62
21. 2 Steiermark	62
21. 2. 1 Volksschule	62
21. 2. 2 Hauptschule	62
21. 2. 3 Sonderschule	63
21. 2. 4 Polytechnische Schulen	63
21. 3 Tirol	63
21. 3. 1 Volksschule	63
21. 3. 2 Hauptschule	64
21. 3. 3 Sonderschule	64
21. 3. 4 Polytechnische Schule	64
21. 4 Vorarlberg	64
21. 4. 1 Volksschule	64
21. 4. 2 Hauptschule	65
21. 4. 3 Sonderschule	65
21. 4. 4 Polytechnische Schule	65
21. 5 Wien	66
21. 5. 1 Volksschule	66
21. 5. 2 Hauptschule	66
21. 5. 3 Sonderschule	66
21. 5. 4 Polytechnische Schule	66
22 Antrag zur Feststellung bzw. Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	66
23 Beispiele von Schulnachrichten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	72

0 Einleitung

Als ich 1995 mit dem Studium der Erziehungswissenschaften an der Karl-Franzens Universität begann, stieß ich auf das Angebot die Gebärdensprache zu erlernen. Ich suchte das zuständige Institut auf und meldete mich für den ersten Kurs an. Da es kein Wörterbuch und keine Grammatikunterlagen für diese Sprache gibt, war es meine Aufgabe die Gebärden handschriftlich zu beschreiben bzw. zeichnerisch darzustellen, was im Laufe der Zeit durch viel Übung zu einer Routine wurde. Bereits in den ersten Stunden hat mich diese Sprache so fasziniert, dass ich beschloss mich ihr während meines ganzen Studiums intensiv zu widmen und die Inspiration, mein Können, Wissen und meine Erfahrung am Ende meines Studiums im Rahmen der Diplomarbeit zu verarbeiten, war bereits existent.

Das vierwöchige Pflichtpraktikum absolvierte ich in der Gehörlosenambulanz des Konventhospitals der Barmherzigen Brüder in Linz/OÖ unter der Leitung von OA. Dr. Johannes Fellingner. Meine Aufgabe war es die hochgradig schwerhörigen und völlig gehörlosen Personen nicht nur im Krankenhaus bei medizinischen Untersuchungen zu begleiten, sondern vielmehr war es eine soziale Betreuung. Dabei konnte ich meine Kenntnisse in der Gebärdensprache durch die Übung festigen und verfolgte dabei das Gebot einer ordentlichen Aussprache meinerseits, um so den Hörbeeinträchtigten das Lippenlesen überhaupt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Der Dank dieser Personen, das Lächeln und die zahlreichen gut gemeinten Gesten waren meine größte Motivation weiterzumachen.

Da für die Betreuung der Diplomarbeit an der Universität Graz eine Wartezeit von ca. 2 Jahren kalkuliert werden muss, kontaktierte ich an der Universität Klagenfurt Franz Dotter am Forschungszentrum für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation, der mir die inhaltliche Betreuung meiner wissenschaftlichen Arbeit zusicherte. Bei einem weiteren Besuch an der Universität Klagenfurt stieß ich auf Univ.-Prof. Dr. Hans Hovorka aus der Abteilung für Integrationspädagogik und soziales Umfeld, den ich als formellen Betreuer wählte, da es Herrn Dotter nicht gestattet ist, die Arbeit zu benoten bzw. die Diplomprüfung abzunehmen.

Nach mehreren Vorgesprächen stand im Februar dieses Jahres die Diplomarbeit mit folgendem Thema fest:

"Ein Vergleich von 3 Ländern, Österreich – Schweden – Niederlande, in bezug auf die Situation von Gehörlosen in der Pflichtschule, basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen und politischen Zielen"

Meine Hypothese war es, den Ist-Stand der Gehörlosen in Österreich vergleichend mit den Entwicklungen in den beiden nordischen Staaten darzustellen und zu beurteilen.

Die zweifellos mühsamste Arbeit war es die Informationen zusammenzutragen, da ich von Graz aus via Internet in allen drei Ländern recherchierte und jene Informationen aus Schweden und den Niederlanden teilweise übersetzen ließ, da ich größtenteils die Mitteilungen in der Landessprache erhalten habe. Einige Anfragen blieben bis heute unbeantwortet.

In Österreich war es mir möglich, auch persönlich die Institutionen aufzusuchen; dort wurden mir meine Fragen mit viel Geduld von den Kontaktpersonen beantwortet. Es wäre sicherlich von Vorteil gewesen sich von der Situation in Schweden und in den Niederlanden durch einen persönlichen Besuch der Institutionen, Schulen und Ämter Kenntnis zu verschaffen.

Einige auswärtige Kontaktstellen bemühten sich besonders mir zahlreiche geeignete Informationen zu

übermitteln und ich habe sogar mit einer hörenden Person, die im niederländischen Ministerium für Bildung Kultur und Wissenschaft arbeitet, noch heute Kontakt. Dieser Dame gilt mein besonderer Dank, da sie aus eigenem Antrieb in ihrem Land Informationen sammelte und mir zukommen ließ.

Vielen Personen gebührt Dank, die maßgeblich beteiligt waren, dass diese Arbeit in diesem Umfang entstehen konnte, in dem sie meine Briefe und emails beantworteten bzw. mir geholfen haben weitere Ansprechpersonen und Adressen ausfindig zu machen, Informationsmaterial zukommen ließen bzw. mir am Telefon mit Geduld in Gesprächen meine Fragen beantworteten. Weiters bedanke ich mich bei Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Dotter für die inhaltliche Betreuung und Hilfeleistung und bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Hovorka für die Begutachtung meiner Diplomarbeit.

Ganz besonderer Dank gebührt meiner Mutter, Monika Skelo und meiner Schwester, Mag. Kristina Skelo, die mir immer wieder Mut zusprachen und die ganze Zeit hindurch seelischen Beistand geleistet haben, mich in jeder Form unterstützt und an mich geglaubt haben. Bei meinem Freund Thomas Fritz bedanke ich mich für die aufopfernden Hilfeleistungen, die es überhaupt ermöglichten meine Diplomarbeit in dieser optischen Gestaltung präsentieren zu können.

1 Behinderung und Integration

1. 1 Definition und Entwicklung des Begriffs Behinderung

Der Begriff "Behinderung" ist ein sehr junger Terminus. Anfang des 18. Jahrhunderts erstmalig verwendet, wurde das Wort "behindert" noch durch "gehindert" ersetzt. Zunächst fand der Begriff juristische Anwendung in der Prozessordnung, später auch in der Straßenverkehrsordnung. Gewöhnlich ist er in diesem Zusammenhang als "Hinderung" zu verstehen, beispielsweise jemanden am Auto fahren zu hindern.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff erstmals in der Sonderpädagogik, seinem jetzigen Gegenstandsbereich, angewandt. Anstatt einer Zählung von Körperbehinderten wurde 1906 noch eine Krüppelzählung vorgenommen, um alle, die von Geburt an körperliche Mängel aufwiesen, zu erfassen.

Durch die Kriegsereignisse wurde eine Neubestimmung gefordert, weil nach 1918 die Kriegsgeschädigten die Bezeichnung "Krüppel" nach dem Dienst am Vaterland als diskriminierend empfanden. 1938 wird die Behinderung erstmals im Reichsschulpflichtgesetz erwähnt. Es handelt sich hier um die Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Menschen mit dem Verweis, die Kinder auf Hilfsschulen und Schulen für Krüppel, Taubstumme und Blinde zu schicken.

1957 wurde in Deutschland das Wort "Krüppel" durch Körperbehinderung ersetzt und im Gesetz verankert. Nachdem sich der Begriff "behindert" auch in den anderen Hauptgruppen und in der Sonderpädagogik durchgesetzt hatte, kam es zu einer Erweiterung dieses Bereiches. Teilweise werden neben Lernbehinderten auch Kinder mit Schulleistungsschwächen einbezogen. Ob diese Ausdehnung sinnvoll ist, mag bezweifelt werden.

1. 2 Begriffserklärung

Der deutsche Bildungsrat definiert Behinderung folgendermaßen:

Als behindert im erziehungswissenschaftlichen Sinne gelten alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten so weit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderungen. [...] (Deutscher Bildungsrat, 1973) ¹

Behinderung wird in dieser Definition nicht nur als Funktionsbeeinträchtigung, sondern auch als gesellschaftliches Hindernis gesehen. Die Merkmale der Behinderung und die Merkmale der Gesellschaft führen zur Behinderung.

Wichtig erscheint mir, vorerst zwischen Schädigung und Behinderung zu unterscheiden. Die Weltgesundheits-Organisation (WHO) sieht eine Dreiteilung vor:

- Impairment (Schädigung): Störung auf der organischen Ebene
- Disability (Behinderung): Störung auf personaler Ebene
- Handicap (Benachteiligung): Mögliche Konsequenz auf der sozialen Ebene

Beispiel: Ein Kind wird gehörlos geboren (**Impairment**). Es erwirbt keine oder nur wenig Sprachkompetenz, ist somit in der Kommunikation mit anderen behindert (**Disability**). Dies kann zu beruflichen und privaten Problemen führen, sodass das Kind kein normales Leben führen kann, wie es vielleicht seinen Interessen und Anlagen entspräche (**Handicap**).

1.3 Behinderten-, Heil- und Sonderpädagogik

Die Sonderpädagogik ist diejenige Disziplin, die sich vorrangig mit Behinderten befasst. Heil- und Sonderpädagogik werden heute synonym verwendet. Die begriffliche Unterteilung ist sehr alt, wobei die Schwerpunkte der Richtungen sehr unterschiedlich sind.

Behindertenpädagogik

Umfasst alle Gruppen der Behinderten. Tatsächlich wird heute noch der Begriff des Behinderten am ehesten mit den Körperbehinderten assoziiert. Es steht primär das Bild des Rollstuhlfahrers im Vordergrund, obwohl Körperbehinderte nur eine Gruppe von vielen sind und zahlenmäßig sehr selten in der Gesamtheit der Behinderten auftreten.

Heilpädagogik

Die Heilpädagogik bemühte sich ursprünglich insbesondere um Verhaltensgestörte, wenn sie auch heute alle anderen Behindertengruppen miteinbezieht, wobei auch ein enger Zusammenhang mit der Fürsorge und Heimerziehung besteht.

Sonderpädagogik

Sonderpädagogik entstand aus der frühen Hilfsschulpädagogik, die sich besonders mit lernbehinderten

¹ Vgl.: Hensle, Ulrich. Einführung in die Arbeit mit Behinderten. Quelle Meyer Verlag. 1994. S. 19.

Kindern beschäftigt.

1. 4 Vier Paradigmata der Behinderung

Ein Paradigma ist ein theoretischer Ansatz, eine Theorie, die ausreichend Anhänger hat, aber jederzeit neue Problemlösungen finden kann. Auch zum Thema Behinderung gibt es verschiedene Sichtweisen. Für Bleidick und Hagemeyer (1977) sind es vor allem die folgenden vier, die sich insbesondere auf lernbehinderte Kinder beziehen. Für andere Behinderungen würden sich unterschiedliche Sichtweisen ergeben, obwohl für organisch bedingte Behinderungen auch der individual-theoretische Ansatz zutrifft.

Behinderung ist...	Behinderung als...	Bezeichnung des Paradigmas
1. ein medizinisch fassbarer Sachverhalt	Medizinische Kategorie	individual-theoretisches (personenorientiertes)
2. eine Zuschreibung von sozialen Erwartungshaltungen	Etikett	interaktion-theoretisches (interaktionistisches)
3. ein Systemerzeugnis schulischer Leistungsdifferenzierung	Systemfolge	systemtheoretisches
4. durch die Gesellschaft gemacht	Gesellschaftsprodukt	gesellschafts-theoretisches (politökonomisches)

Tabelle 1: Paradigmata der Behinderung.

Zu 1: Im individual-theoretischen Ansatz wird Behinderung als eine medizinische Kategorie gesehen. Problematisch wird es, wenn Störungen im Zusammenhang mit beispielsweise schulischen Leistungsanforderungen sofort als neues Krankheitsbild definiert werden.

Zu 2: Behinderung ist ein Etikett, die Folge einer Zuschreibung. Beispielsweise hat ein lernbehindertes Kind, das bereits durch die Etikettierung der Familie vorbelastet ist, keine guten Chancen für eine Karriere.

Zu 3: Behinderung ist ein Systemerzeugnis schulischer Leistungsdifferenzierung. Krankheiten oder vermehrter Schulwechsel können zu einer Leistungsverminderung führen. Im Normalschulsystem können diese Probleme nicht mehr aufgefangen werden, folglich wird das Kind in eine Sonderschule überwiesen und kann in das Schulsystem wieder einsteigen.

Zu 4: Behinderung ist ein Gesellschaftsprodukt und kann nur über die Produktions- und Klassengesellschaft verstanden werden.

1. 5 Die Geschichte der Behinderten und ihre Definitionen

Während der Begriff der Behinderung sehr jung ist, weisen die Behinderungen eine sehr lang zurückreichende Geschichte auf. Obwohl im Orient Behinderte einen besonderen Stellenwert hatten, war trotzdem die Tötung von verkrüppelten Neugeborenen erlaubt. In Ägypten hingegen wurden Krüppel, Zwerge und Blinde hoch geachtet. Bei den Römern und Griechen überwog hauptsächlich eine negative Haltung gegenüber behinderten Menschen. Unter Aristoteles wurde sogar gefordert, dass kein verkrüppeltes Kind aufgezogen werden darf, weil es "*...das größte Übel sei minderwertige Kinder zu haben.*"²

Die erste entscheidende Wandlung vollzog sich zu Beginn des Christentums, wo behinderte Menschen in Klöstern aufgenommen wurden und so überleben konnten. In der Zeit der Aufklärung begann man mit dem Aufbau von Institutionen, in denen Behinderte eine lebenslange Unterkunft fanden. Erstmals wurden im Jahr 1778 Taubstummenanstalten eingerichtet und das Blindenschulwesen aufgebaut. Die Welle von Anstaltsgründungen wurde sehr zwiespältig bewertet, weil für die Öffentlichkeit der Gedanke vorrangig war, Behinderte aus dem Stadtbild zu entfernen, um schwangeren Frauen den Anblick zu ersparen, sie könnten sich "versehen" und selbst missgebildete Kinder zur Welt bringen. 1860 taucht erstmals der Begriff der Heilpädagogik auf, der die Förderung von Behinderten in zunehmendem Maße steigerte.

Ende des 19. Jahrhunderts begann man langsam schwer erziehbare Kinder aus Normalklassen in Sonderklassen zusammenzufassen. Man nahm an, dass durch die Industrialisierung und durch den vermehrten Bedarf an besser ausgebildeten Arbeitskräften es nicht mehr möglich war, langsamer lernende Kinder mit guten Schülern in einer Klasse zu unterrichten. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die ersten Klassen für Sehbehinderte und Schwerhörige gebildet; Heil-, Blinden-, Taubstummen- und Hilfsschulpädagogik vereinigten sich schließlich in dem Begriff "Sonderpädagogik".

2 Die einzelnen Behindertengruppen

Im folgenden stelle ich die unterschiedlichen Behindertengruppen vor, wobei ich insbesondere auf die Gruppe der Gehörlosen und Schwerhörigen eingehen werde. Unter den Behinderten wird wie folgt in Gruppen unterschieden:

- Körperbehinderte
- Langfristig Kranke
- Gehörlose und Schwerhörige
- Blinde und Sehbehinderte
- Geistig Behinderte
- Lernbehinderte
- Verhaltensgestörte
- Sprachbehinderte
- Mehrfachbehinderte

3 Gehörlose und Schwerhörige

² Vgl.: Hensle, Ulrich. Einführung in die Arbeit mit Behinderten. Quelle Meyer Verlag. 1994. S. 36.

Vor vielen Jahren wurden Gehörlose "taubstumm" genannt. Der Begriff ist veraltet und sehr irreführend. Vielmehr liegt der Grund der Probleme von Gehörlosen darin, dass sie das "gesprochene Wort" und ihre eigene Stimme nie hören können.

Schwerhörig

Schwerhörig sind Personen, die infolge eines vorübergehenden oder andauernden Defektes des Gehörs eine verminderte Hörfähigkeit besitzen, aber noch imstande sind, akustische Eindrücke bzw. die Sprache, eventuell mit Hilfe von Hörgeräten, über das Ohr wahrzunehmen.

Der Spracherwerb von Schwerhörigen ist abhängig vom Schweregrad der Gehörlosigkeit. Für leicht Schwerhörige verläuft dieser meistens gleich, wie bei Hörenden. Bei stark Schwerhörigen ist er ähnlich dem der prälingual Gehörlosen.

Gehörlos

Unter den Gehörlosen werden nochmals zwei Gruppen unterschieden:

- Erwachsene, die ihr Hörvermögen erst nach der Spracherlernung verloren haben, werden **postlingual** ertaubt bezeichnet. Meist sind sie in die Welt der Hörenden integriert; sie haben auch eine hörende Familie. Man bemerkt oft nicht, dass diese Menschen an einer Hörstörung leiden.
- Personen, die von Geburt an gehörlos sind oder vor dem 3. Lebensjahr ertauben, werden **prälingual** gehörlos genannt. Prälingual bedeutet im Gegensatz zu postlingual, dass die Hörbehinderung bereits vor dem Spracherwerb passiert. Solche Menschen lernen sprechen durch Schauen und Fühlen; ihre Stimme klingt meist undefinierbar und ist kaum zu zuordnen. Dabei kostet das Lernen der Sprache viel Zeit und Energie.

Zu diesen zwei Gruppen zählen auch noch mehrfachbehinderte Gehörlose und taubblinde Menschen:

- **Mehrfachbehinderte Gehörlose**, das sind gehörlose Menschen, die nicht nur von Gehörlosigkeit, sondern auch von anderen Behinderungen betroffen sind. Dazu zählen:
 - sinnesbehindert, Bsp.: taubblind
 - körperlich behindert, Bsp.: Spastiker
 - geistig behindert.
- **Taubblinde**; hier handelt es sich um Menschen, die sowohl auditiv, als auch visuell behindert sind. Das Wort "taubblind" steht für verschiedene Gruppen:
 - schlechthörend und schlechtsehend
 - schlechthörend und blind
 - gehörlos und schlechtsehend

Hier stehen aber auch verschiedene Arten von Kommunikation zur Verfügung:

- Gebärdensprache
- Vier-Hand-Gebärden
- Fingeralphabet nach Braille

3. 1 Ursachen

Die Ursachen einer Hörschädigung können ererbt oder erworben sein, wobei es aber keine genauen Angaben über die prozentuale Verteilung gibt. Zu den erworbenen Ursachen zählen:

- Röteln
- Einnahme von schädigenden Medikamenten durch die werdende Mutter
- Andere Kinderkrankheiten wie Scharlach, Masern usw.

Bei einer Untersuchung im Jahre 1966 wurden die am häufigsten genannten Ursachen für eine Ohrenschädigung wie folgt prozentuell dargestellt:

- 39 % durch Krankheit
- 21 % durch Kriegsschädigung
- 9 % Angeborenheit.

3. 2 Soziale Einschätzung

Bei einer Untersuchung von H. Bracken 1976 ³, in der eine größere Gruppe von Probanden befragt wurde, konnte festgestellt werden, dass von den Probanden nur ein Siebtel bzw. ein Vierzehntel die Gehörlosigkeit als die schwerste Behinderung anerkannt haben. Nur nach Einschätzung der Pädagogen kam als schwerste Behinderung die Gehörlosigkeit auf den dritten Platz nach Blindheit und Körperbehinderung. Sie wird sehr oft als verkannte Behinderung bezeichnet, da sie von außen nicht sichtbar ist.

Im Gegensatz zur Blindheit wird die Gehörlosigkeit als schwerwiegender gewertet, da es sich um die Beeinträchtigung von Gehörsinn und der Sprache handelt.

Weitere Ergebnisse dieser Untersuchung sind:

Schwerste Behinderung nach Einschätzung der Mitmenschen

53,3 % geistige Behinderung
15,5 % Blindheit

Schwerste Behinderung für das betroffene Kind

42,6 % Blindheit
20,7 % Körperbehinderung
18,4 % Geistige Behinderung

Leichteste Behinderung nach Einschätzung der Mitmenschen

44,8 % Hilfsschulbedürftigkeit
31,5 % Sprachbehinderung

Leichteste Behinderung für das betroffene Kind

43,0 % Hilfsschulbedürftigkeit

³ Vgl.: Hensle, Ulrich. Einführung in die Arbeit mit Behinderten. Quelle Meyer Verlag. 1994. S. 78.

25,7 % Sprachbehinderung
10,8 % Erziehungsschwierigkeit

Es sind mir leider keine aktuelleren Ergebnisse bekannt, aber meiner Meinung nach hat sich die Situation bis heute nicht sonderlich verbessert.

3.3 Persönlichkeit und Sozialverhalten

Aus den Untersuchungen zu Persönlichkeit und Sozialverhalten gehörloser Menschen von Garten (1973) wurden folgende Schlussfolgerung gezogen:

Die Anpassung an ein für Gehörlose typisches Verhalten gelingt besser. Bei einer versuchten Anpassung an die Norm treten stärkere Persönlichkeitsstörungen auf.

*Die gehörlosen Kinder und Erwachsenen sind jedoch gut dazu in der Lage, unter sich hochintegrierte Gruppen zu bilden und ein harmonisches Gemeinschaftsleben zu führen.*⁴

Die Trennung der Gehörlosen von den Hörenden in dieser Definition führt zu einer bewussten Segregation in den unterschiedlichsten Bereichen, von Arbeit über Ausbildung bis hin zum privaten Bereich. Es stellt sich hier nun die Frage, ob Persönlichkeitsstörungen aus der Segregation entstehen, oder aus der von Kindheit an langjährigen gesellschaftlichen Isolation und segregativen schulischen Erziehung.

3.4 Die Gebärdensprache und ihre Entwicklung

Das Lernen des Sprechens ist für die meisten prälingual Gehörlosen zeitaufwendig und anstrengend. Das Resultat ist oft mäßig. Auch das Lernen und Begreifen von Schrift ist mühsam.

Darum ist für Gehörlose eine zweite Sprache, nämlich die Gebärdensprache, als ihre eigene Sprache von größter Bedeutung.

Gebärdensprache hat sich weit verbreitet und verschieden entwickelt, daher ist es besonders schwierig die regionalen Unterschiede und die differente Grammatik in eine allgemein gültige Form zu bringen.

Gebärdensprache hat sich nicht immer ohne Einwirkung der Hörenden entwickelt. Hörende waren oft der Meinung, dass sie wüssten, was das Beste für Gehörlose sei. Zur Zeit lehnen Hörende Gebärdensprache ab; was Gehörlose über dieses Verhalten denken, ist nicht relevant. Durch diese Haltung wird die Identität der Gehörlosen in Frage gestellt. Würde sich irgendeine Autorität in die hörende Welt einmischen, wäre das sofort ein Angriff auf die hörende Kultur.

In vielen Ländern ist die orale Methode, die am weitesten verbreitete Methode gehörlose Kinder zu unterrichten. Der Kampf der Gehörlosen für Gebärdensprache und eine eigene Kultur ist ein Kampf für grundlegende Menschenrechte. Die Vereinten Nationen sollten die verschiedenen nationalen Gebärdensprachen anerkennen und auch andere Mitgliedsstaaten zu diesem wichtigen Schritt bringen. Weil gehörlose Menschen nichts hören können, müssen sie alle Informationen ablesen können und sind zusätzlich auf Mimik und Gestik der hörenden Mitmenschen angewiesen.

⁴ Vgl.: Hensle, Ulrich. Einführung in die Arbeit mit Behinderten. Quelle Meyer Verlag. 1994. S. 83.

Radio ist nicht zugänglich und nur teilweise ist das Fernsehen Untertitelt. Gehörlose telefonieren mit einem Texttelefon, aber die meisten Ämter und Organisationen besitzen diese Art von Telefon (noch) nicht. Darum gehen Gehörlose in der jetzigen Informationsgesellschaft oft durch den schlechten Background unter.

3. 5 Ausbildung

Der größte Teil der Gehörlosen arbeitet in der Industrie bzw. in Fabriken, in Dienstleistungen oder auf Arbeitsplätzen im Sozialbereich.

Es ist für Gehörlose nicht immer leicht eine Stelle zu finden. Das Problem ist, dass eine Ausbildung ohne Dolmetscher nicht möglich ist, die Kosten aber nicht vollständig vom Staat erstattet werden. Zusätzlich ist auch die geringe Anzahl von Dolmetschern ein Problem. Gehörlose sehen hier einen gravierenden Engpass, sodass sie oft wenig Chancen auf Aufstieg im Berufsleben haben.

3. 6 Gehörlosenkultur

Gehörlose sind zu Hause, in der Schule und in der Arbeit mit täglichen Kommunikationsproblemen konfrontiert. Zusätzlich wird von den Hörenden wenig Verständnis für ihre Behinderung aufgebracht. So geraten sie leicht in eine Isolation. Darum teilen sie ihre freie Zeit mit Gleichgesinnten.

So entstanden aus sozialen Gründen Gehörlosentreffen. Diese Vereine organisieren allerlei Aktivitäten im Bereich Unterhaltung, Sport, Unterricht, Kultur und auch Gottesdienste. Wegen der starken Gemeinschaft, der eigenen Sprache und der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch die Gehörlosen, spricht man von "Gehörlosenkultur".

3. 7 Deaf Power

In den letzten Jahren wurde den Gehörlosen immer mehr bewusst, dass sie unterschiedliche Möglichkeiten haben. Gehörlose haben das Recht auf einen eigenen Platz in der Gesellschaft und ein Recht auf Zusammenleben.

Um als vollwertige Bürger anerkannt zu werden, sind eine hohe Zahl von Maßnahmen notwendig, beispielsweise zweisprachiger Unterricht, mehr Gehörlosendolmetscher, zusätzliche Hilfsmittel und Untertitelung beim Fernsehen. Immer mehr Gehörlose erkennen ihr Recht auf diese Maßnahmen.

In Amerika wird diese Bewegung bereits Deaf Power (dt: Gehörlosenmacht) genannt.

4 Einstellung gegenüber Behinderten

Die Einstellungen nicht Behinderter gegenüber behinderten Menschen hängen ab von:

- **Art der Behinderung**

Es handelt sich hier vorrangig um die Sichtbarkeit der Behinderung, inwieweit die Person durch die Behinderung beeinträchtigt ist (Mobilität, Flexibilität usw.) und die Behinderung durch andere erkennbar ist.

- **Sozio-ökonomische bzw. demographische Merkmale**

Zusammenhänge lassen sich hier nur beim Geschlecht und beim Alter erkennen. Frauen akzeptieren Behinderte eher als Männer, sowie auch ältere Personen negativer eingestellt sind als jüngere. Höhere Schichtzugehörigkeit oder bessere Ausbildung ist nicht auf gleicher Linie mit hoher Akzeptanz. Hinsichtlich der Herkunft, des Wohnortes, des Berufes oder Familienstandes eines nicht Behinderten ist kein kausaler Zusammenhang zur Einstellung gegenüber eines Behinderten zu erkennen.

- **Einfluss der Persönlichkeitsmerkmale nicht behinderter Menschen**

Angst, Aggressivität oder Autorität sind Merkmale, die sich auf die Einstellung von nicht behinderten Menschen auf Behinderte auswirken. Besonders introvertierte und ängstliche Menschen tendieren eher zu einer Ablehnung der Behinderten.

- **Kontakt mit Behinderten**

ist eine soziale Notwendigkeit, die aber durch die Gesellschaft nur mäßig verfolgt wird. Wichtig ist nicht die Häufigkeit, sondern die Intensität des Kontaktes.

- **Kultureller Bedingtheit**

4. 1 Verhaltensweisen

Zu den typischen Verhaltensweisen von nicht Behinderten gegenüber Behinderten zählen:

- Anstarren und Ansprechen
- Diskriminierende Äußerungen
- Witze
- Spott und Hänseleien
- Aggressivität bzw. Vernichtungstendenzen

Oder auch solche, die zuerst positiv erscheinen

- Äußerung von Mitleid
- Aufgedrängte Hilfe
- Unpersönliche Hilfe
- Schein-Akzeptierung

5 Behindertenhierarchie

Treuster (1990) ⁵ stellt eine Reihe von Aspekten vor, die mit dem Verhalten gegenüber Behinderten verbunden sind:

- Auffälligkeit der Behinderung:
- Behinderung vor der Kontaktaufnahme sichtbar
- Behinderung drängt sich beim Kontakt überraschend auf z.B.: gehörlos
- Behinderung erst nach längerem Kontakt ersichtlich
- Ästhetische Beeinträchtigung: Meist wichtiger als die funktionale Beeinträchtigung; Ästhetik erleichtert generell den sozialen Kontakt
- Funktionale Beeinträchtigung
- Belastung bei Kontakt und Interaktion
- Zugeschriebene Verantwortlichkeit

6 Integration von behinderten Menschen

Das Wort Integration setzt sich ursprünglich aus dem Lateinischen von "integrare...ergänzen" und "integer...unberührt, ganz" zusammen. Im Duden wird unter Integration verstanden:

Die Wiederherstellung eines Ganzen, Einbeziehung, Eingliederung in ein größeres Ganzes.

Georg Feuser (1995) versteht unter Integration, dass

...alle Kinder und Schüler in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau nach Maßgabe ihrer momentanen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungskompetenzen in Orientierung auf die "nächste Zone ihrer Entwicklung" an und mit einem "gemeinsamen Gegenstand" spielen, lernen und arbeiten. ⁶

Feuser hält Integration auch für

...das einzige Bollwerk, das Lebensrecht behinderter Kinder zu garantieren. ⁷

In der Pädagogik wird der Begriff der Integration erst seit den 60er Jahren in die Diskussion miteinbezogen. Heute spielt er im Schulsystem eine wichtige Rolle. Allgemein versteht man unter Integration den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern.

Österreichweit werden ca. 6.000 Kinder mit Behinderungen in Integrationsklassen und ca. 18.000 in Sonderschulklassen unterrichtet. Die Integration in der Volksschule ist seit 1993 gesetzlich verankert. 1997 endete der erstmals integrativ geführte Vierjahresturnus der Volksschule und für den weitere Schulverlauf wurde die Integration auch für Hauptschule und AHS normiert.

Die Vorteile eines integrativen Unterrichts sind laut der "Elterninitiative für gemeinsames Leben behinderter und nicht behinderter Menschen" ⁸:

- Mehr Schulfreude und Interesse am Unterricht: Alle Kinder profitieren vom gemeinsamen Unter-

⁵ Vgl.: Cloerkes, Günther. Soziologie der Behinderten. Universitätsverlag C. Winter Heidelberg. 1997. S. 80.

⁶ Vgl. ebda, S. 191.

⁷ Vgl. ebda.

⁸ Vgl.: <http://bidok.uibk.ac.at/ioe/vstaq.html>.

richt.

- Anfängliche Bedenken der Lehrer verwandelten sich bereits nach einer kurzen Zeit der Eingewöhnung in eine interessante Herausforderung.
- Sowohl Inspektoren, Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler beurteilen die Integration als sehr erfolgreich.

7 Integration in Österreich

Seit September 1993 können behinderte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Altersgenossen die Volksschule besuchen. Nach rund 10 Jahren von verschiedenen Schulversuchen wurde nun der Besuch einer Schule in Form einer Integration gesetzlich normiert. Gleichzeitig wurde den Eltern das Recht eingeräumt für ihr Kind zu entscheiden, ob es eine Volks- oder Sonderschule besuchen soll. Kinder können durch die Integrationsklassen im sozialen Verband bleiben, indem sie ihr alltägliches Leben in jeder Hinsicht mit gleichaltrigen und nicht behinderten Kindern meistern.

Positiv wurde nach den ersten 3 Jahren der Integration vermerkt, dass mehrere tausend Schüler mit besonderen Bedürfnissen in Volksschulen aufgenommen wurden. Leider aber wurde die Zahl der Sonderschüler nicht weniger. Man führt dies darauf zurück, dass mehr Kinder im Rahmen der Schülereinschreibung von den testenden Pädagogen als "nicht der Norm entsprechend" eingestuft werden. Grund dafür ist der verstärkt strengere Umgang mit der Zuschreibung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes.

Die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern verlief sehr unterschiedlich. Während die Tendenz in Österreich in bezug auf die Anzahl der Sonderschüler sinkt, stieg sie in den Spezial-Sonderschulen, das sind Schulen, in denen Kinder mit der gleichen Behinderung unterrichtet werden.

Es stehen sich hier drei Gruppen von Bundesländern gegenüber:

- Bundesländer, die Integrationsklassen führen und die Zahl der Sonderschüler dadurch gesunken ist: Burgenland, Steiermark, Vorarlberg
- Bundesländer, die Integrationsklassen führen, die Anzahl der Sonderschüler aber gleich blieb: Oberösterreich und Wien
- Bundesländer, in denen der Anteil der Kinder in den Sonderschulen stieg: Kärnten, Niederösterreich und Salzburg.

Integration wird von Pädagogen als Prozess gesehen, der innerhalb der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen an die jeweiligen Bedingungen angepasst werden muss und daher zwangsläufig zu unterschiedlichen Ausformungen führt. Es wird ersichtlich, dass die Schule die Rahmenbedingungen erstellen muss, die aber mehr verhindert, als integriert. Aufgabe der Pädagogik ist es daher, die Voraussetzungen

für einen Integrationsprozess zu schaffen,

... damit nicht die Behinderung ein Grund dafür ist, Kinder und Jugendliche aus den Lebens-

zusammenhängen auszuschließen. (Georg Feuser) ⁹

Einige Länder sind bezüglich der Integration schon viel weiter entwickelt. So wurde in Dänemark allen Schulen schon 1969 Integration empfohlen. Italien gilt in Europa als das am weitest fortgeschrittenste Land. Hier wurden per Gesetz 1977 alle staatlichen Sondereinrichtungen für behinderte Kinder abgeschafft. Die Aufnahme von behinderten Kindern in Normalklassen wurde Pflicht.

8 Gesetzliche Bestimmungen der Pflichtschule in Österreich

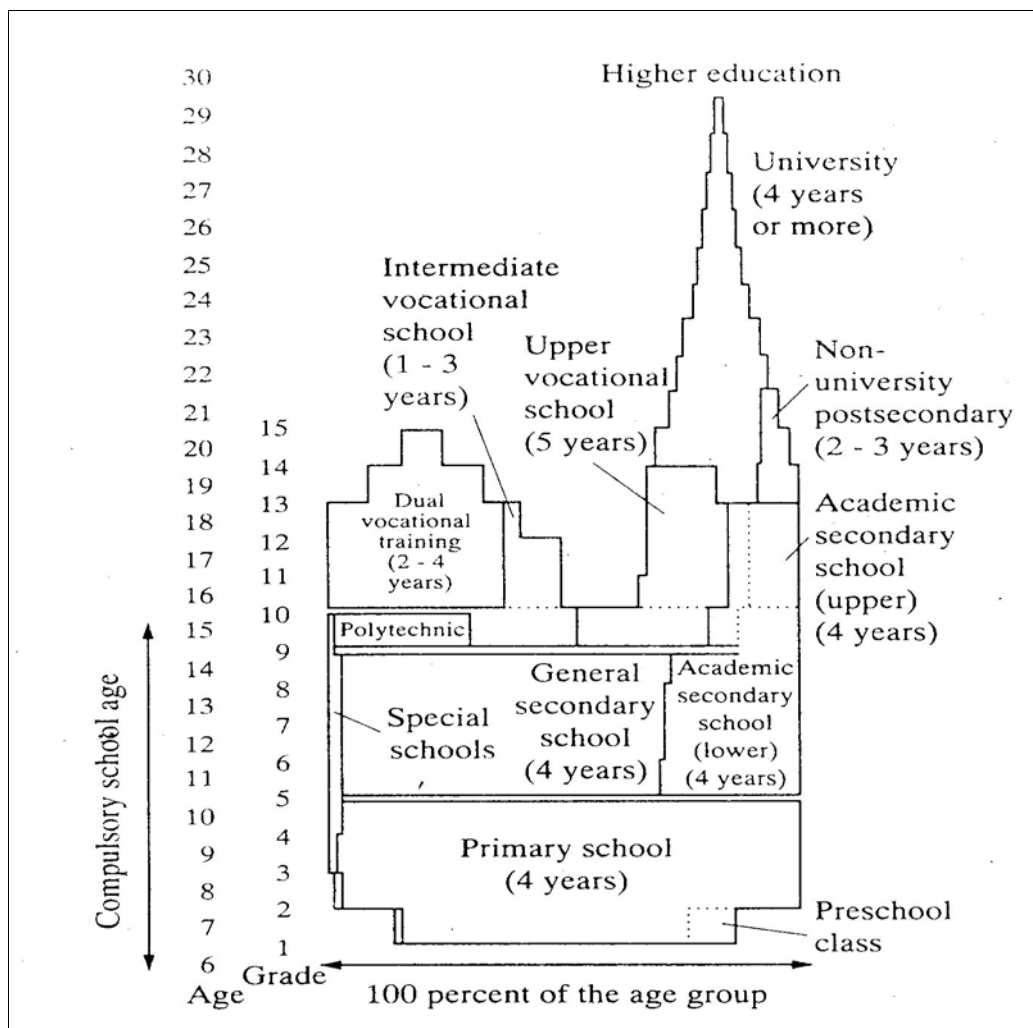


Abb. 1: Das österreichische Schulsystem

Die Volksschule in Österreich umfasst die Grundstufe 1 (1. und 2. Klasse) und 2 (3. und 4. Klasse). Der Unterricht wird von einem Klassenlehrer geführt. Volksschul- und Sonderschulklassen können bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und nicht behinderten Kindern in bestimmten Unterrichtseinheiten geführt werden. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein zusätzlich sonderpädagogisch ausgebildeter Lehrer einzusetzen. Dabei ist auf die Anzahl, den Grad und das

⁹ Vgl.: <http://bidok.uibk.ac.at/texte/mueller-hoergeschaedigt.html>.

Ausmaß der Behinderung Bedacht zu nehmen. Die Schüleranzahl darf 30 nicht über- und 20 nicht unterschreiten. **Steiermark**, Tirol, Vorarlberg und Wien sehen als untere Grenze eine Zahl von 10 vor. Im Gegensatz zur Hauptschule und allgemein bildenden höheren Schule sieht das Schulorganisationsgesetz in der Volksschule keine Pflicht vor, zusätzliche Lehrer einzusetzen.

Beim Einsatz eines zusätzlichen Lehrers ist auf das Ausmaß des Einsatzes zu achten, um einen pädagogisch wertvollen Unterricht zu gestalten.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan soweit Anwendung, dass es nicht zu einer Überforderung des Kindes kommt. Ansonsten wird der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule angewendet.

Die Hauptschule umfasst 4 Schulstufen. Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen zu teilen. Diese Zusammenfassung kann bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen. Der Unterricht wird von mehreren Klassenlehrern geführt. Für den Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann ein zusätzlich ausgebildeter Lehrer eingesetzt werden; in manchen Gegenständen auch ein Lehrer ohne sonderpädagogische Ausbildung. Die Klassenschüleranzahl darf 30 nicht übersteigen und 20 nicht unterschreiten. **Vorarlberg** setzt für die untere Grenze der Klassenschüleranzahl 15 fest.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan insoweit Anwendung, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehrziele erreicht werden. Bei nicht Erreichen findet der Lehrplan der Sonderschule Anwendung. Da in der Hauptschule in den Pflichtgegenständen Leistungsgruppen bestehen, muss auf diese verzichtet werden, weil ansonsten keine soziale Integration besteht. Eine eigene "Behinderten-Leistungsgruppe" wäre von Vorteil ist durch das Gesetz nicht vorgesehen und würde auch zu einer Art Diskriminierung führen.

Die Sonderschule gliedert sich in 8 Schulstufen. Die Bezeichnung der Sonderschule erfolgt nach dem Lehrplan nach dem die Kinder unterrichtet werden. Die Zahl der Schüler in einer Sonderschulklasse für schwerhörige darf 10, in einer Sonderschulklasse für gehörlose Kinder 8 nicht überschreiten. Der Unterricht erfolgt ausschließlich in Gruppen.

Die Polytechnische Schule umfasst ein Jahr (neunte Schulstufe). Die Schüler werden in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen zusammengefasst. Der Unterrichtsstoff wird von Fachlehrern vorgetragen. Die Klassenschüleranzahl darf 30 nicht über- und 20 nicht unterschreiten. **In Vorarlberg** beträgt die untere Grenze der Schüleranzahl 15. Für einen gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann ein zusätzlich ausgebildeter Lehrer eingesetzt werden. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die Klassenschüleranzahlen die für die jeweilige Behinderungsart vorgesehen sind.

Bis jetzt konnte leider die Integration in Polytechnischen Lehrgängen nicht vorangetrieben werden. Ein Umdenken, Menschen mit Behinderungen auch die Chance zur Absolvierung einer Lehre zu geben und damit Kenntnisse zu vermitteln bzw. Fähigkeiten zu fördern ist anscheinend zu viel verlangt.

An Pflichtschulen in Österreich können behinderte Kinder zusätzlich therapeutische Übungen in Form von Kursen bzw. Seminaren besuchen, wenn durch diese eine Verbesserung auftritt.

Um auf die politischen Ziele der einzelnen Bundesländer einzugehen versuchte ich mittels Brief und Telefongesprächen mit den zuständigen Stellen, diese herauszufinden. Ein Beamter der Landesregierung Graz meinte auf meine Frage: "Wenn wir ein politisches Ziel hätten, dann würden wir bezüglich der Gebärdensprache nicht mehr in den Kinderschuhen stecken!". Genauso erging es mir bei den anderen Bundesländern; ich erhielt Antworten, dass meine Anfragen an andere Stellen weitergeleitet werden. Ich führe dieses "Weiterschicken" auf mangelnde Kompetenz und Unwissenheit der jeweiligen Beamten bezüglich Gebärdensprache und politische Ziele zurück.

8. 1 Bundesländervergleichende Tabelle des österreichischen Schulsystems

Volksschule

<i>Bundesland</i>	<i>Aufbau</i>	<i>Schüleranzahl</i>	<i>Zusatzlehrer</i>	<i>Ausbildung und Beschäftigung</i>	<i>Zusammenlegung</i>
Oberösterreich	Grundstufe 1 und 2	20-30	ja	voll- oder teilzeitbeschäftigt; sonderpädagogische Ausbildung	ja, aber nur in bestimmten Gegenständen
Steiermark	Grundstufe 1 und 2	10-30	ja	sonderpädagogische Ausbildung	ja, aber nur in bestimmten Gegenständen
Tirol	Grundstufe 1 und 2	nicht mehr als 30	ja	sonderpädagogische Ausbildung	ja, aber nur in bestimmten Gegenständen
Vorarlberg	Grundstufe 1 und 2	10-30	ja	sonderpädagogische Ausbildung	ja, aber nur in bestimmten Gegenständen
Wien	Grundstufe 1 und 2	10-30	ja	voll- oder teilzeitbeschäftigt; sonderpädagogische Ausbildung	ja, aber nur in bestimmten Gegenständen

Hauptschule

<i>Bundesland</i>	<i>Aufbau</i>	<i>Schüleranzahl</i>	<i>Zusatzlehrer</i>	<i>Ausbildung und Beschäftigung</i>	<i>Zusammenlegung</i>
Oberösterreich	4 Schulstufen, Leistungsgruppen	20-30	ja	voll- oder teilzeitbeschäftigt; sonderpädagogische Ausbildung	in manchen Gegenständen auch ohne spezielle Ausbildung
Steiermark	4 Schulstufen, Leistungsgruppen	20-30	ja	voll- oder teilzeit	in manchen Gegenständen auch ohne spezielle Ausbildung
Tirol	4 Schulstufen, Leistungsgruppen	20- 30	ja	voll- oder teilzeit	in manchen Gegenständen auch ohne spezielle Ausbildung

Vorarlberg	4 Schulstufen, Leistungsgruppen	15-30	ja	voll- oder teilzeit	in manchen Gegenständen auch ohne spezielle Ausbildung
Wien	4 Schulstufen, Leistungsgruppen	20-30	ja	voll- oder teilzeit	in manchen Gegenständen auch ohne spezielle Ausbildung

Sonderschule

<i>Bundesland</i>	<i>Aufbau</i>	<i>Schüleranzahl</i>	<i>Zusatzlehrer</i>	<i>Ausbildung und Beschäftigung</i>	<i>Zusammenlegung</i>
Oberösterreich	9 Schulstufen inklusive Polytechnischer Lehrgang	SS für Schwerhörige: 10 SS für Gehörlose: 8			
Steiermark	9 Schulstufen inklusive Polytechnischer Lehrgang	SS für Schwerhörige: 10 SS für Gehörlose: 8			
Tirol	9 Schulstufen inklusive Polytechnischer Lehrgang	SS für Schwerhörige: 10 SS für Gehörlose: 8			
Vorarlberg	9 Schulstufen inklusive Polytechnischer Lehrgang	SS für Schwerhörige: 10 SS für Gehörlose: 8			
Wien	9 Schulstufen inklusive Polytechnischer Lehrgang	SS für Schwerhörige: 10 SS für Gehörlose: 8			

Polytechnische Schule

<i>Bundesland</i>	<i>Aufbau</i>	<i>Schüleranzahl</i>	<i>Zusatzlehrer</i>	<i>Ausbildung und Beschäftigung</i>	<i>Zusammenlegung</i>
Oberösterreich	1 Schuljahr	20-30	ja	sonderpädagogische Qualifikation	
Steiermark	1 Schuljahr	20-30			
Tirol	1 Schuljahr	bis 30			
Vorarlberg	1 Schuljahr	15-30			
Wien	1 Schuljahr	20-30	ja	sonderpädagogische Qualifikation	

8. 2 Bundesgesetzliche Grundlagen der Pflichtschule

Um dem Leser einen besseren Einblick zu verschaffen, zeige ich hier kurz die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufgabe und Organisation einer Schule. Es handelt sich um Auszüge aus dem österreichischen Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 ¹⁰.

8. 2. 1 Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation

§ 2:

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach dem sittlichen, religiösen und Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

8. 2. 2 Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation

§ 22 Aufgabe der Sonderschule:

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch und psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit in der Volksschule oder Hauptschule entsprechende Bildung zu vermitteln und ihrer Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

9 Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

Das Schulpflichtgesetz 1985 ¹¹ hält über den Schulbesuch unter Anwendung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes folgendes fest:

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf ¹²

§ 8:

(1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem

¹⁰ Vgl.: <http://www.ris.bka.gv.at>.

¹¹ zitiert nach: Schulpflichtgesetz 1985.

¹² zitiert nach: Schulpflichtgesetz 1985 § 8-8b.

Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist.

[...]Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. [...]

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, [...] in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden. [...]

(3a) Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule. [...]

§ 8a:

(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist. [...]

§ 8b:

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule [...] besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Ein Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf sollte nicht übereilt gestellt werden. Gerade in der Volksschule ist ein Abwarten der schulischen Entwicklung wichtig, um dann nach ausreichender Prüfung einen Antrag zu stellen. Eltern haben das Recht auf einen schriftlichen Bescheid mit ausführlicher Begründung. Sie sind als Eltern der Vormund, somit für das Wohlergehen der Kinder zuständig, allenfalls auch zur Verantwortung zu ziehen.

Offizielle Zahlen über Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf fehlen. Da eine kontinuierliche statistische Erfassung nicht existent ist, stehen nur Zahlen von 1995/96 zur Verfügung:

- 2577 Kinder mit Förderbedarf in 617 Integrationsklassen
- 2770 Kinder mit Förderbedarf mit Stützlehrer (geistig- und lernbehindert)
- 521 Kinder mit Förderbedarf mit Stützlehrer (sinnes- und körperbehindert)
- 3496 Kinder mit Beratungslehrer, aber wahrscheinlich ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Im vorschulischen Bereich ist der sonderpädagogische Förderbedarf leider nicht vorhanden. Es sollte aber dennoch überlegt werden, ob nicht ein Förderbedarf eingeführt werden soll, weil Kinder mit

besonderen Bedürfnissen auch schon im Kindergarten mehr Aufmerksamkeit und spezielle Betreuung benötigen.

Die Bezeichnung "Kinder mit besonderen Bedürfnissen" wird langsam in den Sprachgebrauch von Sonderpädagogen und Lehrern übernommen, da sie gegenüber dem bisherigen Ausdruck "behinderte Kinder" positiver klingt.

10 Anerkennung der Gebärdensprache

In Österreich gibt es ca. 10 000 gehörlose Menschen; 57% sind Frauen, 43% Männer. Insgesamt gibt es in Österreich ca. 450 000 Personen mit beeinträchtigtem Hörvermögen. All diese stellen eine nicht-ethnische Minderheit dar. In der EU gibt es ca. 400 000 Benutzer der verschiedenen Gebärdensprachen.

Gehörlose und schwerhörige Menschen verwenden in ihrem Alltag die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS). Auf parlamentarischer Ebene versuchte man schon öfter eine offizielle Anerkennung zu erreichen; bisher aber ohne Erfolg. Laut Bundeskanzleramt können Gehörlose als Sprachminderheit nicht wie bei anderen Minderheiten (SlowenInnen, KroatInnen, TschechInnen, SlowakInnen, Roma und Sinti) über das Volksgruppengesetz BGBl. 396/1997 anerkannt werden. Weltweit versuchen Gehörlose sich gegen den Begriff "behindert" zu wehren, kämpfen für die Anerkennung der Gebärdensprache und streben gleichzeitig in Österreich die verfassungsmäßige Anerkennung als Minderheit an.

Die sprachliche Anerkennung ist dringend notwendig um die Rechte der Gehörlosen zu sichern. Zu diesen gehören:

- Recht auf freie Sprachwahl im Unterricht
- Recht auf professionellen bilingualen Unterricht
- Recht auf in der bevorzugten Sprache der SchülerInnen kompetente Vortragende
- Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Hochschulbildung mit Hilfe staatlich bezahlter DolmetscherInnen.

Diese Rechte sind derzeit nicht gesichert.

Auf parlamentarischer Ebene hat sich folgendes entwickelt ¹³:

Petition 36:

Nov. 1991: Bei der 19. Österreichischen Linguistentagung wurde eine Resolution erarbeitet, deren wichtigste Forderung, die Anerkennung der Gebärdensprache in Österreich ist.

Dez. 1991: Als Petition Nr. 36 wird sie von den 4 Behindertensprechern an den Präsidenten des Nationalrates übergeben und dem "Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen" zugewiesen.

Okt. 1992: Anhörung zum Thema "Lebenssituation gehörloser Menschen."

Jän. 1993: Die Forderung wird im Nationalrat nicht erwähnt, also abgewiesen. Gehörlose können nicht als Minderheit im Sinne der Volksgruppen gesehen werden. Es wird eine interministerielle

¹³ Vgl.: Workshop der Österreichischen Linguistentagung, 23. – 26. Okt. 1999 in Wien.

Arbeitsgruppe gebildet mit dem Titel "Verbesserung der Lebenssituation gehörloser und schwerhöriger Personen in Österreich ". Die Behandlung der Anerkennung der Gebärdensprache durch die Arbeitsgruppe steht primär nicht im Vordergrund.

1993 nimmt auch das Bundeskanzleramt zur Anerkennung der Gebärdensprache Stellung. Es erklärt, dass die Sprache der Gehörlosen rechtlich nicht wie beispielsweise die der SlowenInnen oder KroatInnen durch das Volksgruppengesetz anzuerkennen ist, weil Gehörlose keine eigene Volksgruppe darstellen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kultur hält fest, dass generelle Überlegungen bezüglich des Gebrauchs der Gebärdensprache erst dann erfolgen können, wenn diese auch gesetzlich anerkannt ist. Das BMAGS unterstützt die Anerkennung der Gebärdensprache. Die Petition wurde zwar in ihren einzelnen ministeriellen Stellungnahmen und Forderungen zitiert, aber leider nur Punkte die sprachpolitisch relevant sind; die grundlegende Forderung auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache wurde völlig in den Hintergrund gestellt.

Petition 23:

März 1997: Die Petition des Österreichischen Gehörlosenbundes wird dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen.

Sept. 1998: 138. Nationalratssitzung der XX. Gesetzesperiode; Debatte und Annahme des Ausschussberichtes.

Dez. 1998: 154. Nationalratssitzung der XX. Gesetzesperiode; Abänderung der Straf- und Zivilprozessordnung; Gehörlose haben nun das Recht vor Gericht in Gebärdensprache auszusagen; es wird ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt, wobei der Bund die Kosten übernimmt. ÖGS ist nun zu

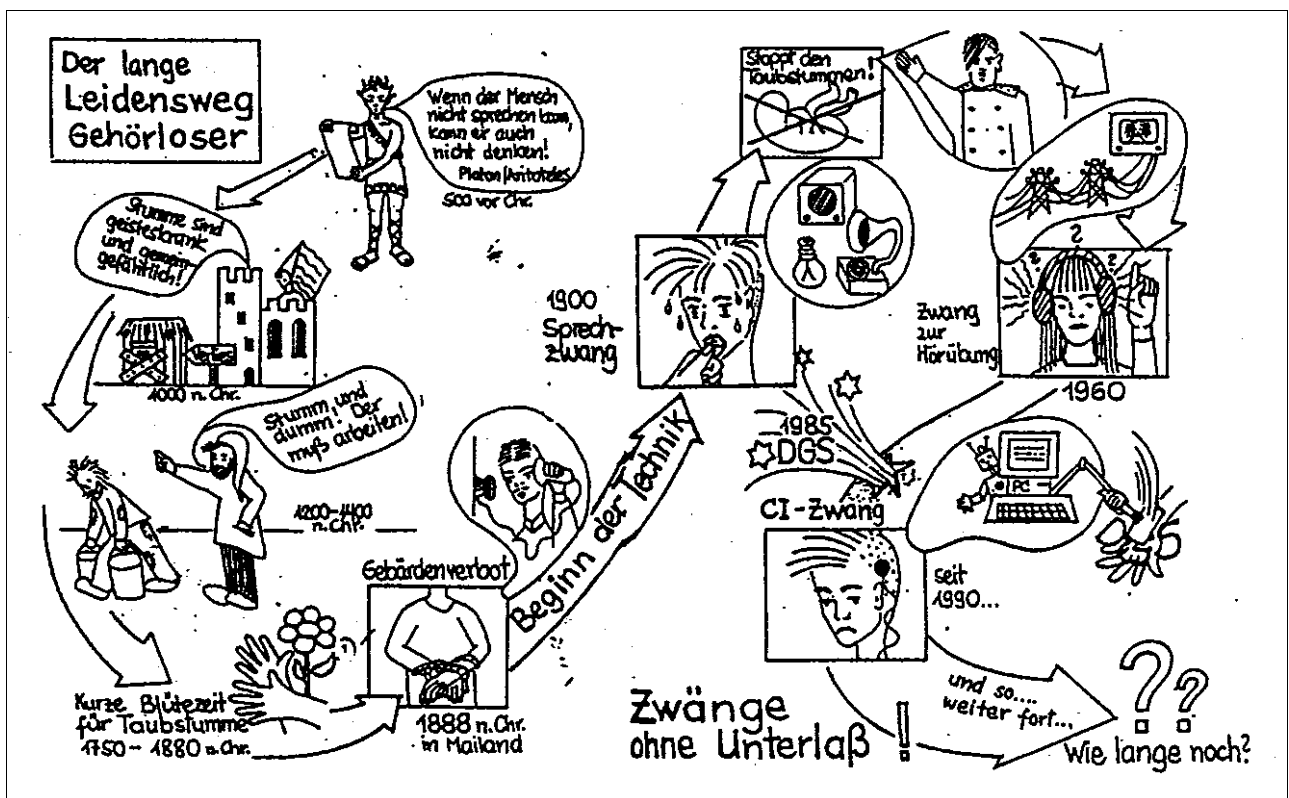


Abb. 2: Zeichnung von Gertrud Mally. Der lange Leidensweg Gehörloser.

einer Gerichtssprache geworden. Die Hauptforderung, nämlich die Anerkennung der Gebärdensprache wurde wieder ad acta gelegt.

Die Entwicklungsstufen der Ausbildung von Lehrern ¹⁴:

Die Pädagogische Akademie in Linz/OÖ bietet derzeit Gebärdensprachkurse im Rahmen von 230 Wochenstunden an. Sowohl NÖ, als auch Steiermark wollen diesem Projekt folgen.

An der Pädagogischen Akademie in Wien ist es Gehörlosen möglich die Ausbildung zum/r LehrerIn zu absolvieren. Leider aber erhalten sie kein Lehramtszeugnis, sondern nur eine Besuchsbestätigung, mit der es ihnen nicht erlaubt ist zu unterrichten.

Bei einem Besuch der Pädagogischen Akademie in Graz wurde mir mitgeteilt, dass man vorhabe, ab Herbst Gebärdensprachkurse anzubieten, aber noch keine genauen Fakten bekannt wären.

Im Frühjahr 2000 begann man mit der Überarbeitung des Lehrplans aus dem Jahre 1986. Grundlegende Ziele sind die Aktualisierung des Lehrplans mit einem eigenen Abschnitt für Gehörlose. Voraussichtliche Fertigstellung 2001/2002.

11 Konkrete Beispiele

Ich möchte nun im folgenden Kapitel einige Gehörlosenschulen vorstellen. Vorrangig geht es um Ziele und den Aufbau der Schulen.

11. 1 Landesinstitut für Hörbehinderte in Salzburg (LIH) ¹⁵



Abb. 3: Aus der Informationsbroschüre des LIH Salzburg .

¹⁴ Gespräch mit Herrn Dir. Koskarti, BIG Wien.

¹⁵ Landesinstitut für Hörbehinderte in Salzburg. Schriftwerke der Landesbroschüre. Serie "Sonderpublikationen". Nr. 148. Salzburg.1998.

11. 1. 1 Geschichte des LIH

In Salzburg wurde im 19. Jahrhundert erstmals mit der Beschulung 'Taubstummer' begonnen. Unter Kreishauptmann Graf Welsperg vom Salzburger Kreis (heute Bundesland Salzburg) kam es 1816 zur Gründung einer "Lehranstalt für harthörige und schwersprechende Kinder" in Hallein. Der Unterricht wurde von Privatlehrer Gotthard Guggenmoos gehalten. Aus Kostengründen war der Besuch der Kinder aus ärmeren Schichten nicht möglich. 1829 übersiedelte er mit der Schule in die Stadt Salzburg. Die Schule bezeichnete sich ab nun als "Lehranstalt für taubstumme Kinder". Auch hier besserte sich die Situation nur kaum, weil der Unterhalt von Spenden und Stiftungen sehr spärlich war. Aus diesen Gründen wurde die Schule 1835 geschlossen. Guggenmoos wurde mit einem Jahresgehalt abgefertigt und starb 1838 in Hallein. In den darauf folgenden Jahren versuchten Diözesan Ordinariate geeignete Lehrer für einige Stunden Unterricht mit taubstummen Kindern zu finden. Diese Personen sollten den Unterricht nach der Methode des Religionslehrers Franz Herrmann Czech führen. Czech sah vor, dass aus einem ein- bis zweistündigen Privatunterricht nach und nach Taubstummennotschulen und später Taubstummenschulen entstehen sollen. Dieser Versuch scheiterte auch aus finanziellen Gründen. Hauptargument der Ablehnung des Taubstummenunterrichts durch Geistliche und Lehrer war die fehlende fachliche Ausbildung. Dies war aber nur ein Vorwand für den wirklichen Grund. Es gab zu dieser Zeit einen Priester, der in Prag seine Ausbildung zum Taubstummenlehrer erhalten hatte. Mit seiner Unterstützung hätte schon ein halbes Jahrhundert früher eine Taubstummenlehranstalt errichtet werden können. Durch die Eigenständigkeit Salzburgs ab 1.1. 1850 wurde der Druck auf die Behörden immer stärker.

Anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Kaiser Franz Josephs wurde die Gründung einer Taubstummenanstalt beschlossen und am 16. September 1898 war es soweit.

Die nächsten folgenden Jahrzehnte waren finanziell nicht die besten. Unterstützung bekamen die Schüler hauptsächlich aus armen Familien, vom Roten Kreuz und der Caritas. Von 1898 bis Ende 1922 wurden 221 Schüler aufgenommen und verließen nach der Schulmündigkeit die Anstalt als beispielsweise Schuhmacher oder Maurer und die Mädchen als Schneiderinnen oder Haushaltsgehilfinnen. Inzwischen wurde Josef Rehrl, nach Leopold Schneider, Direktor. Die gute Arbeit und das schöne Heim standen allerdings dem Hitlerregime im Wege. Während der Ferien im Sommer 1938 zog die Hitlerjugend in das Haus ein und kurz vor Ferienende ließen sie den Eltern mitteilen, eine andere Schule für ihre Kinder zu suchen. Die Schule wurde im Oktober 1938 geschlossen. Viele der Schüler wurden auf ganz Österreich aufgeteilt und nach dem Krieg wurde 1947 in den Salzburger Nachrichten die Wiedererrichtung angekündigt. Am 1. Februar 1948 wurde die Landestaubstummenanstalt wieder eröffnet. Die Zahl der Schüler vergrößerte sich sehr rasch. Unter Direktor Josef Rehrl wurde mit dem Neubau der Schule begonnen. Da 1938 alle Lehrmittel und Spielsachen vernichtet wurden stellte Herta Hummer, Tochter des ehemaligen Leiters Leopold Schneider die Materialien ihres Vaters zur Verfügung. Im Jahre 1957 wurde zusätzlich eine eigene Berufsschule eingerichtet. Nach dem Tod von Josef Rehrl wurde Ignaz Stöggel Direktor. Am 1. Jänner 1969 wird die Taubstummenanstalt in "Landesinstitut für Hörbehinderte" umbenannt.

11. 1. 2 Aufbau des LIH

Vor 100 Jahren wurde der Unterricht mit 12 Kindern begonnen. Heute stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 4 – 5-klassige Volksschule, wobei eine Klasse als Vorschule zu sehen ist
- 4-klassige Hauptschule nach dem Hauptschullehrplan
- Polytechnischer Lehrgang; Schwerpunkt auf Projektunterricht
- Sonderklasse für mehrfachbehinderte hörgeschädigte Kinder.

In den Pflichtschulen ist jederzeit bzw. nach Bedarf die Möglichkeit vorhanden, nach dem Lehrplan der Sonderschule für Gehörlose zu unterrichten. Seit dem Schuljahr 1996/1997 besuchen hörende Kinder aus der Umgebung und hörgeschädigte Kinder gemeinsam die Volksschule. LIH spricht hier von "**umgekehrter Integration**" d.h., dass im Regelunterricht für Gehörlose hörende Kinder mit- unterrichtet werden. Ausgebildete Volksschul-, Hauptschul-, Sonderschul-, Gehörlosen- und Sprach- heillehrer sowie Montessoripädagogen betreuen die Kinder.

Zusätzliche Angebote:

- Sonderpädagogisches Zentrum; Unterstützung hör- und sehgeschädigter Kinder
- Hörbehindertenspezifische Unterrichtsmaterialien (Computerprogramme, Montessorimaterial)
- Unterricht in Sprachheilung, Gebärdenpflege und Hörerziehung
- Gebärdenkompetente Psychologen für Schüler und Lehrer
- Beratungslehrer für Schüler und Lehrer
- Bobath – Therapie
- Musiktherapie
- Orff – Stunden
- Informatikunterricht
- Ausländerpädagogik
- Turnhalle und Hallenbad
- Englischunterricht

11. 1. 3 Ziele des LIH

- Förderung der Kommunikationsfähigkeit sowohl in Laut- als auch in Gebärdensprache
- Bestmögliche schulische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen

11. 1. 4 Schule, was dann?

Derzeit werden am LIH 16 Jugendliche aus ganz Österreich in Lehrberufen ausgebildet. Es werden ausschließlich folgende Lehrausbildungen angeboten:

- TischlerIn
- DamenkleidermacherIn
- GärtnerIn
- Koch/ Köchin.

In allen Bereichen werden sie von Ausbildern mit Meisterprüfung betreut. Das LIH bietet aber auch die Möglichkeit einer Schnupperlehre. Nach Abschluss der Lehre steht jedem Abgänger eine Arbeitssassistenten bei der Arbeitssuche zur Verfügung.

Da es sich hier hauptsächlich um das Angebot handwerklicher Berufe handelt, wäre es zukünftig notwendig auch in anderen Berufssparten Ausbildungen anzubieten, da Jugendliche mit oben genannten Ausbildungszielen nur im Hintergrund arbeiten, keinen sozialen Umgang mit nicht behinderten Mitmenschen haben und so wieder nicht in die Gesellschaft integriert werden. Zusätzlich müssten sich auch mehr Firmen zur Verfügung stellen, die gehörlose Lehrlinge aufnehmen.

11. 2 Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung in Graz



11. 2. 1 Geschichte des Landesinstituts

1828 stiftete Feldebischof Johann Michael Leonhard Aktien der österreichischen Nationalbank zur Errichtung einer Anstalt für den Unterricht und die Erziehung taubstummer Kinder in der Steiermark. Kaiser Franz I. genehmigte diese Stiftung 1830 und der Priester Veit Rischer wird in Wien im Taubstummeninstitut durch Franz Czech ausgebildet und 1831 Direktor der "Provinzial – Taubstummenanstalt". Ab 1836 wurden Vorlesungen über die Taubstummenlehre für Theologen und Lehramtskandidaten angeboten. 1840 wird aus der "Provinzial Taubstummenanstalt" die "k. k. Taubstummenlehranstalt" in der Grabenstraße im Valentischen Haus. 1849 übersiedelt die Anstalt in die Froschgasse und 1861 übernimmt das Land Steiermark die Anstalt. 1862 erging die Verwaltung und Zuständigkeit an den Landesausschuss. 1879 wird in Bruck/ Mur das Pius Institut für schwachbegabte gehörlose Kinder errichtet. Erstmals wurde Turnen an einer Taubstummenschule unterrichtet. 1885 übernehmen die Kreuzschwestern Krankenpflege und hauswirtschaftliche Arbeiten. Der steirische Landtag beschließt nun den Neubau des Taubstummeninstituts am heutigen Rosenberggürtel. Durch den Ersten Weltkrieg wird das Heim 1914 Rekonvaleszentenheim für 20.000 Soldaten, aber 1918 den Taubstummen zurückgegeben. 1940 wird das Haus abermals vom Krieg beschattet. Das Institut wird SS – Ärzteakademie; sowohl die Schule als auch das Heim übersiedeln in das Kloster der Schulschwestern in Eggenberg und heißen "Gehörlosenschule im Heim". 1945 kommt es zur Bombardierung der Gehörlosenschule.

Am 21. Juli beginnt man mit der Rückkehr in das noch zum Teil besetzte Gebäude am Rosenberggürtel. Aus dieser Besetzung im Jahre 1945 wurde ein Dauerzustand. Zur 125 – Jahrfeier 1956 wurde die Freimachung des Hauses versprochen, später auch tatsächlich umgesetzt. Seit 1965 sind Schule und Heim unter eigener Leitung.

11. 2. 2 Aufbau des LI

Eine Vielfalt von Möglichkeiten stehen hier zur Verfügung:

- Volksschule
- Hauptschule
- Polytechnischer Lehrgang
- Förderklassen für mehrfachbehinderte hörgeschädigte Kinder

- Integrationsklassen der VS Afritsch im Haus
- Integration hörgeschädigter Kinder in die Regelschule. Schüler, Eltern und Lehrer werden mobil in der ganzen Steiermark in allen Fragen über Hörschädigung beraten.
- Klassen mit zweisprachigem Unterricht (Gebärde und Lautsprache)
- Lautsprachklassen (Schwerpunkt Lautsprache)

Zusätzliche Angebote:

- Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder
- Zusätzlich wird in der Schule mit Fachleuten aus der Medizin, Technik und Therapie zusammen gearbeitet. Der Unterricht erfolgt in Kleingruppen und durch speziell ausgebildete Pädagogen
- Projektunterricht, fächer- und klassenübergreifend
- Offener Unterricht, Unterricht in Lernfeldern, Stationenlernen)
- Montessoripädagogik
- Computereinsatz im Unterricht
- Berufsorientierung, Praxis durch Schnupperlehre und WIFI Kurse
- Fachspezifische Förderung von Kindern mit Cochlear Implantat
- Schulbibliothek
- Englischunterricht

11. 2. 3 Ziele des LI

- Vermittlung einer guten Ausbildung als Grundlage für qualifizierte Berufe und den Besuch weiterführender Schulen
- Integration ins Leben

11. 3 Bilingualer Unterricht in Klagenfurt und warum das Projekt scheiterte

Bilingualer Unterricht ist die optimale Unterrichtsform für gehörlose Kinder. Es wird so versucht, sie früh in einer ganzheitlichen Weise zu integrieren:

Zwei Sprachen – Zwei Welten

In Kärnten gibt es seit 3 Jahren Erfahrungen mit zweisprachigem Unterricht in Regelschulen. Kärnten war das erste Bundesland, das sowohl schwerhörige als auch gehörlose Kinder vor 15 Jahren je nach Gegebenheit integrierte. Durch den Verein "Ambulante Erziehungshilfe" wurde diese Entwicklung regional verbreitet und organisiert. Zusätzlich wurden den Eltern kostenlose Betreuung und Unterstützung in Form von Nachhilfe angeboten.

11. 3. 1 Bilinguale Förderung hörgeschädigter Kinder in der Gehörlosenschule von 1990 – 1995

Der Sonderkindergarten und die Gehörlosenschule hatten seit mehr als 20 Jahren keine Zusammenarbeit, sodass viele Eltern die Gehörlosenschule nie kennenlernten. Ein Besuch der Gehörlosenschule war nur für Kinder ohne Lautspracherfolge gedacht. Als 1989 Frau Dir. Zußner die Leitung der Gehörlosenschule übernahm, waren nur mehr 26 Kinder in der Schule. Da die Gehörlosenschule Teil des Areals des Behindertenförderungsentrums des Landeskrankenhauses Klagenfurt war, wo auch körperlich-, geistig- und lernbehinderte Kinder untergebracht waren, reflektierte diese natürlich keinen positiven Eindruck auf die Eltern. Auch die geringe Klassenschüleranzahl (3-6 Schüler) führte zu einer gewissen Skepsis der Eltern.

Die Kinder wurden teilweise nach dem Regellehrplan und mittels Gebärden- und Lautsprache nach dem Prinzip des "Native Speakers" unterrichtet: Gehörlose Pädagoginnen und hörende Lehrer trugen gemeinsam vor. Somit hatten Gehörlose und Schwerhörige die Chance das gleiche Bildungsniveau zu erreichen.

Diese positive Entwicklung führte dazu, dass immer mehr Eltern jetzt eine Beschulung nach bilingualer Methode verlangen. Durch andere Eltern hatten sie vom bilingualen Ansatz in der Gehörlosenschule erfahren. Es zeigt, dass nicht die Forderung nach bilingualem Ansatz zum Scheitern führte, sondern die schlechte Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Sonderkindergarten und Gehörlosenschule bzw. zu wenig Aufklärung dazu führten.

Das im Jahr 1995 abgeschlossene bilinguale Projekt hat leider zu keiner Änderung im Bildungssystem geführt. Nach Aussage aller Beteiligten war dieser Schulversuch gut verlaufen und man habe positive Ergebnisse erzielt. Verschiedene Vertreter von Bildungseinrichtungen haben dazu eine andere Meinung und beurteilten diesen Schulversuch als gescheitert.

Wäre zwischen Kindergarten und Gehörlosenschule eine bessere Zusammenarbeit entstanden, hätte man meiner Meinung nach bereits damals als Ergebnis des Schulversuches die Einführung einer Klasse mit bilingualem Ansatz in jeder Schule propagieren müssen.

12 Gehörlos in Schweden¹⁶

12. 1 Gebärdensprache und ihre Entwicklung

Die Erstsprache von Gehörlosen ist Gebärdensprache. Es ist schwer genau festzulegen, wie alt Gebärdensprache in Schweden ist.

Der schwedische Gehörlosenverband arbeitet zur Zeit am ersten Gebärdensprachlexikon. Gebärdensprache war schon immer schwer in Schrift umzusetzen, weil eine geschriebene Gebärdensprache in Form von Vokabeln nicht existiert.

1981 war ein besonderes Jahr. Das schwedische Parlament erkannte Gebärdensprache als erste

¹⁶ Vgl.: Deaf in Sweden oder http://193.15.242.54/hia/sdrf/sdr/deaf_in_sweden.htm.

Sprache für Gehörlose an und beschloss, dass Gebärdensprache bei gehörlosen Kindern in der Schulbildung verwendet wird. Schweden war eines der ersten Länder, das Gebärdensprache in dieser Form anerkannte. Seit August 1991 haben hörende Kinder die Möglichkeit Gebärdensprache als Fremdsprache zu erlernen. 1990 hat sich der erste Gehörlose an der Universität zum Professor habilitiert. Er unterrichtet an der Universität von Stockholm und forscht auf dem Gebärdensprachsektor.

12. 2 Gehörlosenschulen

Jetzt haben gehörlose Kinder die Möglichkeit Schulen, von der Vorschule bis zum Gymnasium, zu besuchen, wobei sie von Lehrern unterrichtet werden, die gebärdensprachkompetent sind. Sie haben die gleichen Voraussetzungen, wie Hörende, die in ihrer Erstsprache unterrichtet werden.

In Schweden gibt es 7 Schulen für Gehörlose. 5 davon sind neunjährige Pflichtschulen für Gehörlose und zwei sind Schulen für Kinder mit zusätzlichen Behinderungen. Leider müssen viele Kinder wöchentlich oder monatlich pendeln um eine dieser Schulen besuchen zu können. Sollte es Eltern geben, die der Schule und Ausbildung ihrer Kinder wegen in eine Gegend ziehen wollten, dann nur nach Örebro. Hier befindet sich das einzige Gymnasium für gehörlose Kinder. Natürlich ist es auch möglich nach der Matura an einer Universität zu studieren.

Der Mangel an gebärdensprachkompetenten Lehrern ist groß, deshalb ist der Einsatz von Dolmetschern sehr wichtig. Es gibt leider noch immer viele Dolmetscher, die Gehörlosen abraten Universitäten zu besuchen. Diese Einstellung muss aber verändert werden.

Västanvik Volkshochschule in Leksand ist die einzige Schule für Gehörlose, in der alle Kurse in Gebärdensprache abgehalten werden. Um den Kontakt im täglichen Leben zwischen hörenden und gehörlosen Menschen zu verbessern, werden vermehrt Dolmetscher eingesetzt. Gebärdensprachdolmetscher sind an ihre Schweigepflicht gebunden und müssen exakt das dolmetschen, was gebärdet wird.

Die Dolmetscherausbildung in Schweden beträgt 2 Jahre. Zur Zeit gibt es in Schweden ca. 300 Dolmetscher, die von der jeweiligen Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Seit 1. Jänner 1994 ist es die Pflicht der Stadt die Finanzierung und Organisation eines Dolmetschers zu übernehmen, sowohl für gehörlose, taubblinde, als auch für schwerhörige Menschen. Natürlich ist die Anzahl der Dolmetscher zu gering; es würden ca. 700-800 qualifizierte Dolmetscher benötigt werden, um die aktuellen Bedürfnisse zu befriedigen.

12. 3 Hilfsmittel

Gehörlose Personen haben grundsätzlich die gleichen Hilfsmittel, wie Hörende. Mit dem einen Unterschied, dass die technische Ausrüstung mit spezielleren Funktionen ausgestattet ist. Anstatt eines Weckers werden sie von einer Alarmuhr mittels Vibration geweckt. Anstatt der Klingel an der Tür blinkt ein Licht und zur Kommunikation mit anderen Menschen wird ihnen ein Texttelefon zur Verfügung gestellt.

Seit Juli 1992 erhält jede Familie vom Staat ein Texttelefon, sobald sich ein Gehörloser in der Familie

befindet. Leider werden nur wenige öffentliche Gebäude mit Texttelefonen ausgerüstet; man versucht aber dieses Problem zu lösen. Das Bildtelefon existiert seit einigen Jahren und ist jetzt für den privaten Gebrauch erhältlich.

Zur Zeit gibt es kein optimales Alarmsystem für gehörlose Menschen um sie vor Krieg, Unfällen oder Umweltkatastrophen zu warnen, aber auch hier versucht man ein zielführendes System zu entwickeln.

12. 4 Die Gehörlosengemeinschaft

Gehörlose Menschen wollen aktiv ihr Gemeinschaftsleben praktizieren und haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere. Trotzdem müssen sie viel mehr um ebendiese Rechte kämpfen. Das größte Problem ist das Recht auf Arbeit. Vor vielen Jahren hatten gehörlose Menschen kaum eine Möglichkeit zwischen mehreren Berufen zu wählen. Jetzt werden Gehörlose in unterschiedlichen Berufen ausgebildet. z.B.: NäherIn, Schmied, SchuhmacherIn, MalerIn usw. In der Gehörlosenschule erhalten sie das Basiswissen und werden dann in einer Firma als Lehrling aufgenommen.

Heute haben gehörlose Menschen mehr Möglichkeiten eine Ausbildung zu wählen. Die meisten bekommen nach Abschluss des Gymnasiums eine Arbeit. Es gibt in Schweden 11 Arbeitsratgeber vom Arbeitsmarktservice (AMS), die Teil des Nationalen Instituts für Gesundheitsorganisation (AMI) sind. Es können natürlich viele Kommunikationsprobleme am Arbeitsplatz zwischen Hörenden und Gehörlosen aufkommen, aber diese werden mit Zusammenarbeit gelöst. Das Texttelefon ist hier eine große Hilfe und sollte in solchen Situationen eingesetzt werden.

12. 5 Soziale Hilfestellungen

Gehörlose haben die gleichen Rechte wie Hörende, soziale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Während in einigen Gebieten Hausservice angeboten wird, sind nicht genügend Hilfsmittel da, um diese Services flächendeckend über das ganze Land anzubieten.

Der schwedische Gehörlosenverband arbeitet mit Gehörlosenvereinen zusammen, um verschiedene Gruppen mit hörendem oder gehörlosem Personal zu erstellen. Auch ein Notrufservice für ältere Menschen sollte eingerichtet werden. Leider gibt es weder Rehabilitationsstellen und Unterschlupf für sozial schwache Gehörlose, noch spezielle Zentren für seelisch kranke Gehörlose. Spezielle Familienberatung bei Gehörlosen und betreutes Wohnen für geistig retardierte Gehörlose ist fast nie und wenn nur in wenigen Gegenden möglich. In jeder Stadt sollte ein Sozialarbeiter sein, der gebärdensprachkompetent ist. In jedem Stadtbezirk sollte es Personal geben, das gehörlos oder hörend mit Gebärdensprachkompetenz ist. Notrufstellen und Gesundheitsinformationszentren sollten über Text bzw. Bildtelefone verfügen.

Die Liste der Mängel und Bedingungen, die von den schwedischen Gehörlosen gefordert werden, ist lang, sind es doch solche Veränderungen, für die Gehörlose kämpfen, die Hörenden selbstverständlich zustehen. Völlig gleich gelagert ist die Situation in Österreich, problematisch ist auch hier, die mangelnde Aufklärung der Gesellschaft über die soziale Isolation der Gehörlosen in der alltäglichen Bewältigung von Lebenssituationen wie z.B. telefonische Anfrage bezüglich eines Arzttermins. Es gibt keine flächendeckende Gesundheitsvorsorge beziehungsweise entsprechende Serviceeinrichtungen und Anlaufstellen.

12. 6 Gehörlose Kinder

Gehörlose Kinder fordern den gleichen Zugang zu Gebärdensprache in der Vorschule, wie hörgeschädigte Schüler. Ebenso muss es auch den Eltern möglich sein Gebärdensprache zu erlernen, um mit ihren Kindern eine optimale Kommunikation führen zu können. In einer Gehörlosenschule werden die Kinder von hörenden und gehörlosen Lehrkräften unterrichtet, somit können auch Eltern bei etwaigen schulischen Problemen mit hörenden Lehrern in Kontakt treten.

Die Zahl von immigrierten Gehörlosen steigt immer mehr an. Sie haben sehr unterschiedliche Ausgangspositionen, meistens kommen sie aus verschiedenen Gesellschaftsschichten und haben variierende Bildungsniveaus. Die Möglichkeit der Kommunikation in der jeweiligen Gebärdensprache ist sehr gering, trotzdem lernen immigrierte Kinder jene Gebärdensprache des neuen Heimatlandes sehr schnell.

12. 7 Die Entwicklung in Schweden

Verglichen mit anderen Ländern ist die Entwicklung und der Fortschritt am Gebärdensprachsektor für Gehörlose als sehr positiv zu bewerten. Schweden kann als Vorbild für andere Länder wirken. Durch die Kooperation mit der World Federation of the Deaf (WFD) konnte der schwedische Gehörlosenverband den Kampf für die Gehörlosen unterstützen. Es ist aber das Wichtigste den Gehörlosen ihre Angst vor der Gebärdensprache, der Kultur und ihren Möglichkeiten zu nehmen.

Der schwedische Gehörlosenverband beteiligt sich aber auch aktiv an der Kooperation mit dem nordischen Gehörlosenverband (DNR). Die European Union of the Deaf (EUD) hat ihren Sitz in Brüssel und verfolgt die Angelegenheiten der Gehörlosen in der Europäischen Union. Sie wurde 1985 gegründet und wird durch von den verschiedenen Vereinen der Gehörlosen weltweit vertreten.

12. 8 Der schwedische Gehörlosenverband (SDR)

1868 wurde der erste Gehörlosenverband in Stockholm gegründet. 1922 folgte die erste nationale Organisation. Ihre erste Aufgabe war gegen den Einsatz der "oralen Methode" in Gehörlosenschulen zu protestieren - Sprechen und Lippenlesen, anstatt Gebärdensprache. 1944 wurde aus diesen beiden ein Verband. Heute gibt es über 40 verschiedene Organisationen in Verbindung mit SDR.

Diese Organisationen sind äußerst wichtig für Gehörlose. Ihre Funktion ist es einerseits als Diskussions Ebene zur Verfügung zu stehen, andererseits auch als Organisationseinheit für Rechte zu kämpfen. Es gibt keine Kommunikationsprobleme, wie in der hörenden Welt. Wichtig ist, dass Gehörlosigkeit nicht als Behinderung gesehen wird, sondern nur als Kommunikationsproblem. Wenn sich gehörlose Menschen treffen, gibt es kein Kommunikationsproblem. Es gibt die Möglichkeit sowohl für Hörende als auch für Gehörlose Mitglied eines Verbandes zu werden, der Obmann ist aber immer gehörlos.

Der nationale schwedische Gehörlosenverband beschäftigt sich hauptsächlich mit Anfragen betreffend der Gehörlosen in Schweden. Alle schwedischen Gehörlosenverbände sind ein Teil des SDR, wobei sich die Mitgliederzahl im Moment auf 6000 Personen bezieht. Alle 3 Jahre gibt es einen SDR

Kongress, bei dem die verschiedenen Organisationen ihre Probleme und Anfragen diskutieren können oder auch neue Mitglieder gewählt werden. Zusätzlich treffen sich Mitglieder der Bezirksgehörlosenverbände um laufende Anfragen zu lösen.

Für Kinder und Jugendliche gibt es SDU, eine Jugendorganisation, die aber auch SDR angehört. SDU behandelt hauptsächlich Anfragen und Probleme von Kindern und Jugendlichen. SDU ist die Hauptorganisation, die aus verschiedenen lokalen Jugendorganisationen besteht. Sie arbeitet mit Schülern des ganzen Landes zusammen und bietet auch Vorschläge für Kurse an.

13 Das schwedische Schulwesen ¹⁷

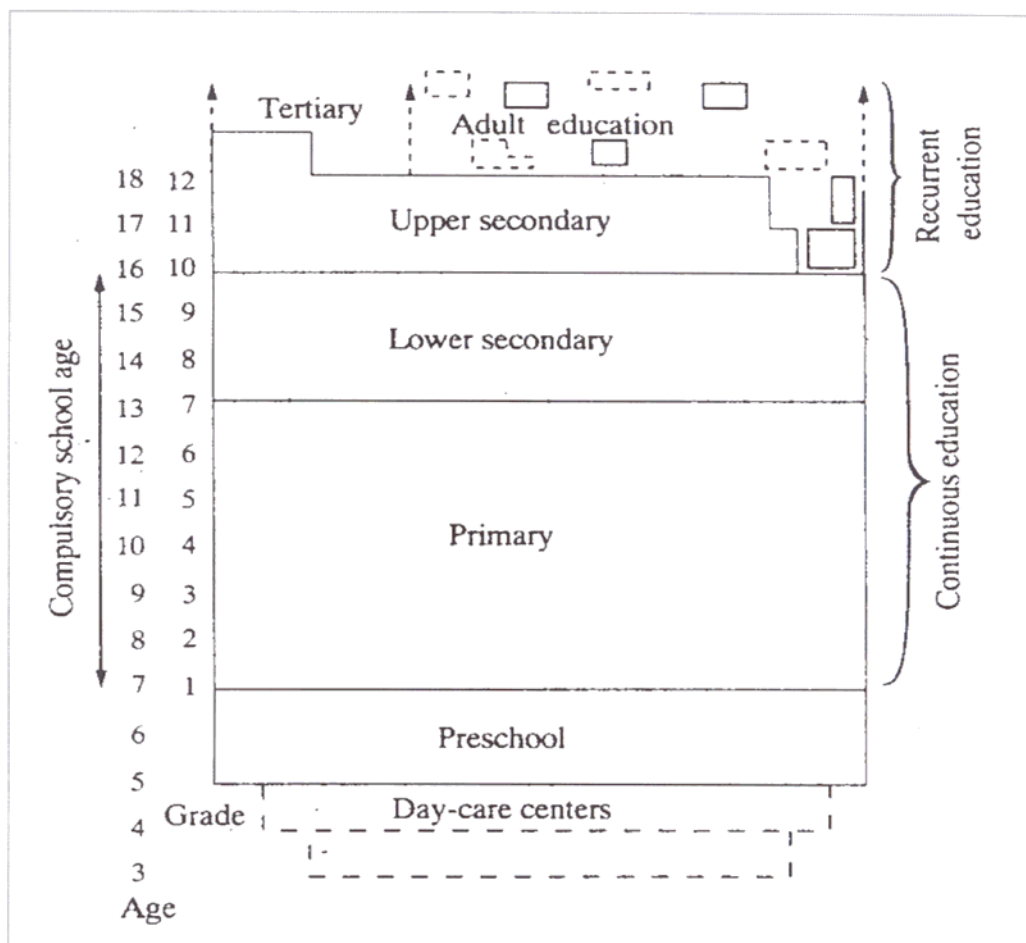


Abb. 4: Das schwedische Schulsystem.

Das schwedische öffentliche Schulwesen besteht aus:

- Pflichtschule

¹⁷ Vgl.: Das schwedische Schulwesen oder <http://www.skolverket.se>.

- Gymnasium
- Weiterführende Zweige der Sonderschule
- Kommunale Erwachsenenbildung (KOMVUX)
- Ausbildung für psychisch behinderte Erwachsene (SÄRVUX).

Die Pflichtschule wiederum besteht aus:

- Grundschule
- Grundschule für samische Schüler
- Schulen für Behinderte
- Sonderschulen.

Der Unterricht im öffentlichen Schulwesen ist kostenlos. Normalerweise haben die Eltern auch keine Kosten für z.B. Lehrmittel, Schulmahlzeiten, Gesundheitsfürsorge und Fahrten zur Schule zu tragen.

13. 1 Das Schulgesetz ¹⁸

1981 beschloss der schwedische Reichstag in einem Gesetzesentwurf, Schwedische Gebärdensprache als Erstsprache Gehörloser anzuerkennen. Das war der erste Stein für den Aufbau eines zweisprachigen Modells in den schwedischen Gehörlosenschulen.

Laut schwedischem Schulgesetz haben alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Zugang zu einer gleichwertigen Ausbildung, ohne Rücksicht auf Wohnsitz, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Ausbildung soll

...den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und in Zusammenarbeit mit ihrer Familie die harmonische Entwicklung zu verantwortungsvollen Menschen und Gesellschaftsmitgliedern fördern. ¹⁹

Rücksicht soll auch auf andere Schüler mit besonderen Bedürfnissen genommen werden.

Richtlinien, Lehrpläne und landesweite Ziele für das öffentliche Schulwesen werden vom Reichstag d.h. vom schwedischen Parlament und der Regierung festgelegt. Die Gemeinden erhalten bestimmte Beiträge aus dem Staatshaushalt für unterschiedliche Aufgaben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt jede Gemeinde, wie die Arbeit an den Schulen erfolgen soll. Das Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung (SIH) ist für die sonderpädagogische Unterstützung der Eltern, Kinder, Schulen und Gemeinden zuständig, damit Schüler optimale Unterstützung bei ihrer Ausbildung bekommen. Innerhalb des SIH gibt es verschiedene Lehrmittelabteilungen, die sonderpädagogische Lehr-, Lern- und Hilfsmittel produzieren und vertreiben.

SIH entwickelt und bewertet auch alle drei Jahre das schwedische Schulwesen und legt dem Parlament eine gesamte Beurteilung vor. Das SIH hat die Aufgabe, die Einhaltung der Schulgesetze zu kontrollieren, damit auch die Rechte jedes einzelnen Schülers berücksichtigt werden.

Das Schuljahr beginnt Ende August und dauert bis Anfang Juni. Insgesamt umfasst das Schuljahr ca. 40 Wochen, von Montag bis Freitag.

¹⁸ Vgl.: Das schwedische Schulwesen ff.

¹⁹ Vgl.: ebda.

In der Regel besuchen Kinder die nächstgelegene öffentliche Schule in ihrer Gemeinde. Sowohl Schüler als auch Eltern haben jedoch auch das recht eine Privatschule zu wählen. Dies nehmen auch ca. 2 % der schwedischen Schüler in Anspruch.

Die Privatschulen sind für alle zugänglich und müssen vom SIH anerkannt sein. Die Gemeinden zahlen den Privatschulen einen Beitrag pro Schüler und Schuljahr.

Privatschulen müssen sich an den gleichen Zielen wie öffentliche Schulen orientieren, können aber eine andere Ausrichtung haben. Zu diese Schulen zählen z. B. Montessori oder Waldorfpädagogik. Bei einem Verstoß gegen das Schulgesetz kann der jeweiligen Privatschule vom SIH die Genehmigung entzogen werden.

13. 2 Die Grundschule²⁰

Zwischen 7 und 16 Jahren sind alle Kinder in Schweden schulpflichtig. Wenn die Eltern es aber wünschen, können Kinder schon mit 6 Jahren beginnen. Seit dem 1. Juli 1997 sind die Gemeinden verpflichtet, ein Grundschulangebot für alle 6-jährigen Kinder anzubieten.

Seit dem Herbst 1994 gibt es für alle Pflichtschulen einen landesweit gültigen Lehrplan. Er gilt für Grundschule, samische Schule, Pflichtonderschule und die Schule für Behinderte und enthält pädagogische Ziele, die den Schülern vermittelt werden sollten.

Mit der Einführung vom Lehrplan und Kursplänen gibt es auch ein neues System der Leistungsbewertung. Es gibt ab dem 8. Schuljahr drei Notenstufen:

- Ausreichend ÷ G
- Gut ÷ VG
- Sehr gut ÷ MVG.

Ein Schüler, der die Ziele des Lehrplans nicht erreicht, bekommt keine Note, hat aber ein Recht auf eine schriftliche Beurteilung. Ab dem 8. Schuljahr der Grundschule werden Noten als Relation zwischen dem Lernergebnis des Schülers zu den landesweit gültigen Zielen der Fachkurspläne angeführt. Während der gesamten Grundschulzeit sollen Eltern regelmäßig über die Leistung und den Entwicklungsstand ihres Kindes informiert werden.

13. 3 Die Schule für Behinderte²¹

Diese Schulform umfasst 10 Schuljahre und soll soweit wie möglich den Zielen der Grundschule entsprechen. Schüler mit besonderem Förderungsbedarf werden in fast allen Fällen in Normalklassen der Grundschule unterrichtet. Bei Kindern mit körperlichen Behinderungen, sozialen oder emotionalen Problemen stehen externe Unterrichtsgruppen zur Verfügung.

Gehörlose und schwerhörige Kinder werden in Schweden in einer Schule für diese Behinderung unterrichtet. Solche Schulen für Behinderte wurden auch für sehbehinderte, für sprech- und sprachbehinderte Kinder eingerichtet. Psychisch entwicklungsgestörte Kinder besuchen jedoch die

²⁰ Vgl.: Das schwedische Schulwesen ff.

²¹ Vgl. ebda.

Sonderschule.

Die Schule für Behinderte vermittelt mehrfachbehinderten gehörlosen und hörgeschädigten Kindern die Möglichkeit zur Ausbildung mit Berücksichtigung auf ihre Behinderung. Sie trägt auch in hohem Maße Verantwortung für Wohnen, Freizeit und Reisen der Schüler.

Das Angebot an Schulen für Behinderte beinhaltet 5 Schulen mit regionalem Einzugsgebiet und 3 mit landesweitem Einzugsgebiet. Regionalschulen befinden sich in Lund, Vänersborg, Örebro, Stockholm und Harnösand. Alle nehmen gehörlose Kinder auf. Schulen mit landesweitem Einzugsgebiet gibt es in Örebro für Sehbehinderte, die gleichzeitig gehörlos, hörgeschädigt oder entwicklungsgestört sind, in Gnesta für Gehörlose und Hörgeschädigte, sowie in Sigtuna, in der gehörlose und hörgeschädigte Kinder mit Verhaltensstörungen unterrichtet werden.

Wenn ein Schüler aus irgendeinem Grund Probleme in der Schule hat und nur schwer dem Unterricht folgen kann, erhält er vielfältige Hilfe. Ein Sonderpädagoge kann den Schüler in der Klasse unterstützen, oder ihn außerhalb in einer besonderen Gruppe unterrichten.

Alle Grundschullehrer sollen in ihrer Ausbildung entsprechend dem Parlamentsbeschluss von 1988 während ihres Studiums ein halbes Jahr Sonderpädagogik studieren. Die Sonderpädagogen können dem Lehrer Hilfe und Unterstützung geben. Entweder unterrichtet der Pädagoge die ganze Klasse, Teile dieser oder einzelne Schüler. Sollte ein gemeinsamer Unterricht mit nicht behinderten Kindern zur Gänze nicht möglich sein, soll in Absprache mit den Eltern individuell für jedes Kind ein Programm von Sonderpädagogen ausgearbeitet werden.

13. 4 Sonderschule ²²

Kinder und Jugendliche, die die Grundschule wegen einer psychischen Entwicklungsstörung nicht besuchen können, gehen in die Sonderschule, die von ca. 13.000 Schüler besucht wird. Seit 1. Jänner 1996 liegen alle Sonderschulen im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Die Pflicht-Sonderschule umfasst 9 Jahre, entweder in einer **Grund-Sonderschule** oder einer **Trainingsschule**. Alle Kinder haben jedoch ein Recht auf ein freiwilliges 10. Schuljahr, um ihre Ausbildung abzuschließen.

Seit 1. Juli 1994 haben Sonderschulen die gleichen pädagogischen Ziele im Lehrplan verankert wie Pflichtschulen bzw. das Gymnasium. Dadurch wird herausgehoben, dass der Unterricht für alle, egal mit welchem Entwicklungsstand, gleich ist und die gleichen Werte gelten. Für die Sonderschule stehen aber zusätzlich noch eigene Kurspläne zur Verfügung, die den Bedürfnissen der Schüler entsprechend eingesetzt werden.

Die Grund-Sonderschule besuchen Kinder mit leichten psychischen Entwicklungsstörungen. Sie werden fast in den gleichen Fächern unterrichtet, wie in der Grundschule. Jedoch sind Inhalte auf die Voraussetzungen jedes Schülers angepasst. Also besuchen Grund-Sonderschulen Kinder, die lesen

²² Vgl.: Das schwedische Schulwesen ff.

und schreiben beherrschen.

In Trainingsschulen zielt man mehr auf Vermittlung praktischer Fertigkeiten ab und geht mehr auf das Lernen der sozialen Eingliederung im Alltag ein. Kinder, die eine Trainingsschule besuchen, besitzen Behinderungen, die es nicht zulassen dem Unterricht zu folgen. Anstatt einzelner Fächer enthält der Stundenplan fünf Bereiche:

- Kommunikation und soziales Verhalten
- Motorik
- Wirklichkeitsverständnis
- Alltagsaktivitäten
- Kreatives Arbeiten.

13. 5 Der Lehrplan der Pflichtschule²³

Im Lehrplan von 1994 sind für die Pflichtschule folgende Ziele festgelegt:

- Ausdruck in Schrift und Sprache in Schwedisch und Englisch
- Mathematische Grundlagen
- Naturwissenschaftliches Wissen, technisches Verständnis
- Kreativität
- Kenntnis der Entwicklung anderer Länder und Verständnis für ihre Kulturen
- Allgemeinwissen.

Schulen für Gehörlose und Schwerhörige setzten sich zusätzliche Ziele. Sie sind verantwortlich und müssen garantieren, dass gehörlose oder hörgeschädigte Kinder eine komplette Schulausbildung erhalten. Die Ziele sind:

- Bilingualer Unterricht
- Verbesserung der Gebärdensprachkenntnis und Vermittlung der schwedischen Sprache
- Ausdruck von Gedanken und Ideen in beiden Sprachen
- Kommunikation in Englisch.

14 Das niederländische Bildungswesen

²³ Vgl.: 1994 Curriculum for Compulsory schools. Swedish Ministry of Education and Science.

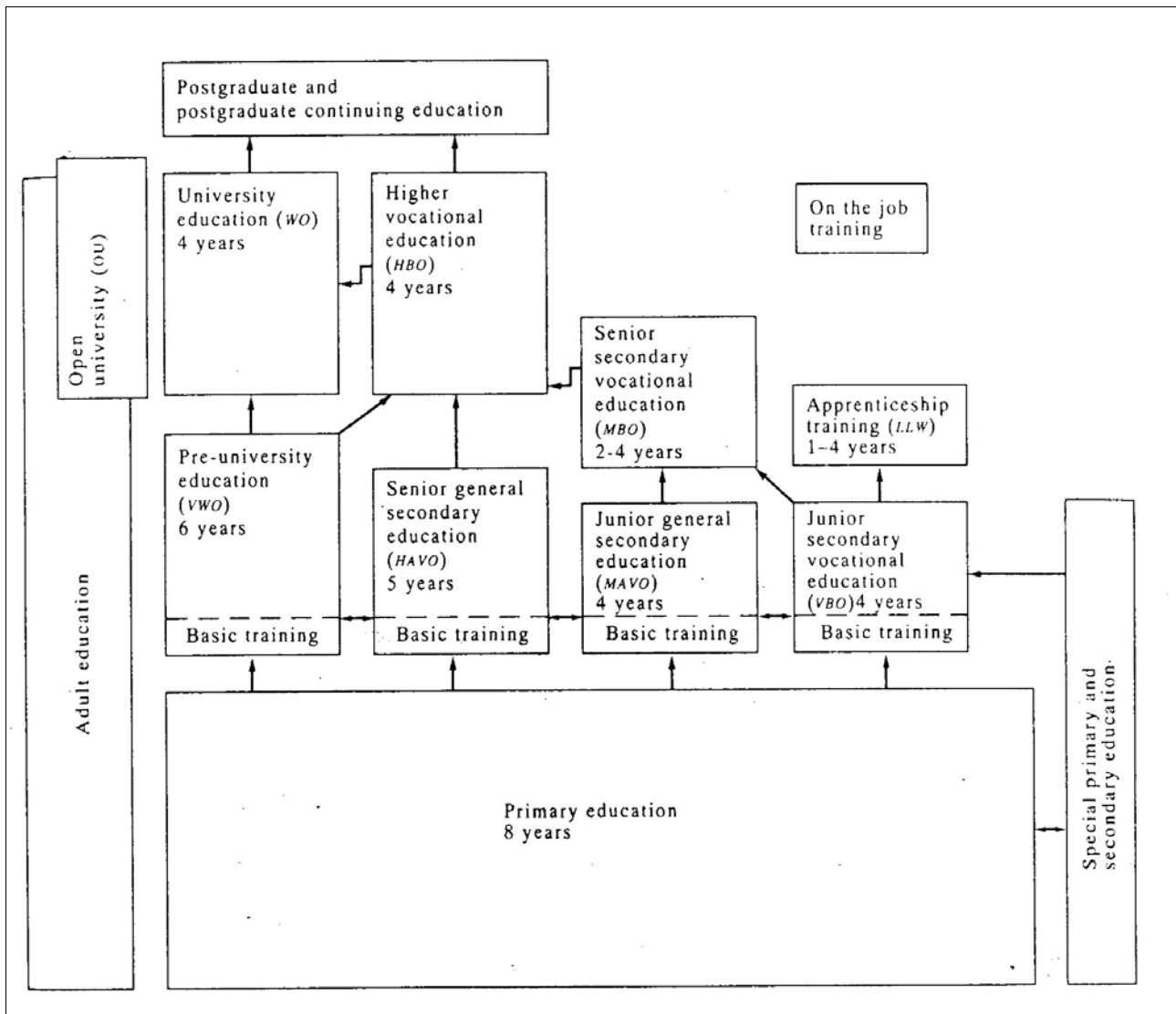


Abb. 5: Das niederländische Schulsystem.

Das niederländische Bildungswesen gliedert sich in 3 Bereiche:

- Primarunterricht (4-12 Jahre)
- Sekundarunterricht (12-18 Jahre)
- Tertiärunterricht (ab 18 Jahre).

Ich gehe hauptsächlich auf den Pflichtschulbereich ein. Ein wichtiges Merkmal des niederländischen Bildungswesen ist in der Verfassung in Artikel 23 verankert, nämlich die Freiheit des Unterrichts. Sie besagt:

*niederländische Einwohner haben das Recht auf der Grundlage ihrer Religion, ihrer Weltanschauung oder bestimmter pädagogisch-didaktischer Konzepte staatlich finanzierte Schulen zu gründen.*²⁴

²⁴ Vgl.: Das niederländische Bildungswesen.

Aufgrund dieses Grundrechts entstanden in den Niederlanden Schulen unterschiedlicher 'Ausrichtungen'.

Gleich wie in Schweden haben die Schüler die Wahl zwischen einer öffentlichen und einer privaten Schule. Öffentliche Schulen sind für alle Kinder, egal welche Religion oder Weltanschauung zugänglich und werden von der Kommunalverwaltung getragen. Einige öffentliche Schulen unterrichten ihre Schüler nach anderen pädagogischen Vorgaben. Ein Beispiel hierfür ist die Montessori Schule.

Privatschulen werden von etwa 65% der niederländischen Schüler besucht. Träger der Privatschulen sind Vereinigungen oder Stiftungen. Wie die öffentlichen Schulen, gehen auch einige Privatschulen speziellen pädagogischen Grundsätzen nach. Der Unterschied bei den Privatschulen zu den Öffentlichen Schulen liegt darin, dass Privatschulen gewisse Aufnahmekriterien besitzen.

Wenn keine geeignete Schule in der Nähe des Wohnortes ist, werden den Eltern die Fahrtkosten zum Schulort teilweise oder vollständig erstattet.

Im Großen und Ganzen genießen niederländische Schulen die Freiheit bezüglich Unterrichtsmethode und Management. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft stellt aber gewisse Forderungen an die Schule, die trotz der Freiheit des Unterrichts eingehalten werden müssen. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Pflichtfächer, Lernziele und Prüfungen. Zusätzlich wird auch auf die Unterrichtsstunden pro Jahr, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrer Bedacht genommen. Überwacht werden sie von der Schulaufsichtsbehörde.

In den Niederlanden gibt es verschiedene Beratungsstellen, die sich um pädagogische Probleme und Verbesserungen des Unterrichts kümmern. Dazu zählen:

- **Allgemeine Beratungsstelle**
 - Schulbetreuungsdienst, für den Primar und Sonderunterricht

- **Überregionale Zentren**
 - Allgemein Pädagogisches Studienzentrum
 - Protestantisches Pädagogisches Studienzentrum
 - Katholisches Pädagogisches Zentrum.

Alle Kinder ab 5 Jahren sind in den Niederlanden schulpflichtig; die meisten gehen allerdings schon mit 4 zur Schule. Die Schulpflicht endet mit dem 16. Lebensjahr.

Die Anwendung des Schulpflichtgesetzes ist Aufgabe der Gemeinde; das Magistrat kontrolliert, ob schulpflichtigen Kinder, die im Melderegister eingetragen sind, auch an einer Schule gemeldet sind. Es gibt einen eigenen Schulpflichtbeauftragten, der die Einhaltung der Schulpflicht in öffentlichen und Privatschulen kontrolliert.

In den Niederlanden gibt es fünf Gehörlosenschulen :

- In Haren, Groningen; H. D. Guyot, gegründet 1790
- St. Michielsgestel; gegründet 1830
- Rotterdam; Rudolf Mees 1853

- Voorburg bei den Haag; Effatha 1888
- Amsterdam; J. C. Amman 1911.

Die Schulen in Rotterdam und Amsterdam sind reine Tagesschulen, bei den übrigen können die Kinder auch ein Internat nutzen. Zusätzlich verfügen die Niederlande noch über ca. 40 Sonderschulen. Bis 1950 gab es zwischen den Gehörlosenschulen in den Niederlanden in der Art der Kommunikation große Unterschiede. Theoretisch waren alle Schulen an der oralen Methode orientiert, jedoch wurde außerhalb des Unterrichts Gebärdensprache akzeptiert, obwohl sie als schlecht für die Kinder gesehen wurde.

14. 1 Der Primarunterricht

Der Primarunterricht ist in den Niederlanden für Kinder von 4-12 Jahren vorgesehen. Der Unterricht dauert in der Regel 8 Jahre. Die Schülerzahl betrug im Jahre 1998 ca. 1,6 Millionen, etwa ein Drittel davon besuchten die öffentlichen Schulen.

Aufgaben der Primarschulen:

- Förderung des Gefühlslebens
- Förderung des Denkvermögens
- Förderung der Kreativität
- Förderung der körperlichen Fähigkeiten und Vermittlung von sozialem und kulturellem Wissen.

In Form von Lernzielen ist der Inhalt jedes Unterrichtsprogramms festgelegt. In bezug auf die Unterrichtsmethode genießen die Schulen große Freiheit. Zur Beurteilung der Leistung der Schüler wird in ca. 70% der Schulen in der letzten Klasse ein Abschlusstest für den Primarunterricht des CITO (Institut für Schultestentwicklung) oder ein ähnlicher Test durchgeführt.

14. 2 Sonderunterricht

Kinder, die besonderer Aufmerksamkeit und Fürsorge bedürfen, können eine Sonderschule besuchen. Auch hier unterscheidet man zwischen öffentlichen und privaten Schulen. 1997 gab es ca. 1000 Sonderschulen, dazu zählen Schulen für körperlich behinderte Kinder, Schulen für hörgeschädigte oder sehbehinderte Kinder oder für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen. Jetzt kommt man von reinem Sonderunterricht eher ab und die Primarschulen versuchen mit Sonderschulen eng zusammenzuarbeiten. Das Motto lautet:

Weer Samen naar School

(Wieder gemeinsam zur Schule)

Das Ziel ist es möglichst viele Kinder mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen wieder in den regulären Primarunterricht zu integrieren. Erst jetzt sieht man, dass dieses Projekt Früchte trägt. Seit kurzem verzeichnet man einen Rückgang an den Sonderschulen. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, denen mit diesem Integrationsprojekt nicht geholfen werden kann, wird eine individuel-

le Finanzierung festgesetzt. Wichtig zu erwähnen ist, dass Eltern das Recht haben zu entscheiden, ob ihr Kind eine Primar- oder Sonderschule besuchen soll. Ist das Kind auf Grund seiner Behinderung auf besondere Hilfsmaßnahmen angewiesen, werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die die Eltern, entweder für den Sonderunterricht oder für den Unterricht in einer Primarschule verwenden können. Das Kind bringt also seine Ansprüche mit in die Schule, die dann erfüllt werden müssen.

14. 3 Integration

Wird von den Eltern oder vom Lehrer festgestellt, dass das Kind schwere schulische Probleme, werden verschiedene Tests durchgeführt, um den Entwicklungs- und Wissensstand des Kindes zu eruieren. Probleme im Verarbeiten von Wissen können durch Arbeiten in kleinen Gruppen oder durch individuelles Eingehen auf den Schüler verbessert werden. Helfen diese Maßnahmen nicht, muss spezielle Hilfe angefordert werden. Die Schulen handhaben diese speziellen Angebote zur Unterstützung sehr unterschiedlich. Einige bevorzugen kleinere Klassen, andere wiederum belassen es bei den normalen Klassen und fordern Zusatzlehrer an.

Individuelle Hilfe ist nicht immer durch den Klassenlehrer möglich, deshalb werden speziell ausgebildete Lehrer angefordert. Es wird versucht die Eltern in das Programm einzubinden, sodass auch sie mit den Kindern zu Hause arbeiten können. Speziell ausgebildete Lehrer stehen auch von anderen Schulen zur Verfügung, da sie oft mehr Erfahrung, Ausbildung und Wissen haben.

14. 4 Weiterführender Unterricht

Der weiterführende Unterricht gilt für Kinder ab 12 Jahren. Es gibt hier verschiedene Möglichkeiten:

- Berufsvorbereitender Unterricht (VBO) 12 - 16 Jahre
- Allgemeinbildender Sekundarunterricht der Mittelstufe (MAVO) 12 - 16 Jahre
- Allgemeinbildender Sekundarunterricht der Oberstufe (HAVO) 12 - 17 Jahre
- Vorwissenschaftlicher Unterricht (VWO) 12 - 18 Jahre

Interessant für meine Arbeit ist der VBO und MAVO. Der VBO versucht sich auch auf schwächere Kinder einzustellen. Einige Schulen verfügen über eine gesonderte Abteilung für individuellen berufsvorbereitenden Unterricht (IVBO) für Schüler, die mehr Zuwendung durch den Pädagogen benötigen. Das Tempo des Unterrichts wird dort auf die betreffenden Schüler abgestimmt.

15 Zweisprachige Erziehung und Bildung gehörloser Kinder in den Niederlanden

Es handelt sich hier um eine Zusammenfassung eines Vortrags, den Dr. Harry Knoors im Rahmen einer Einladung der Gesellschaft für Gebärdensprache und Kommunikation im November 1999 in

Hamburg gehalten hat.

Die Niederländische Regierung gründete im Februar 1996 die Kommission "Niederländische Gebärdensprache". Diese Kommission setzt sich unter anderem aus der Vorsitzenden, der Amsterdamer Hochschulprofessorin für Allgemeine Sprachwissenschaft, Anne Baker, dem ehemaligen Direktor der European of the Deaf, Johann Wesemann und dem Direktor des Max-Planck-Institutes für Psycholinguistik, Professor Willem Levelt zusammen. All diese hatten den Auftrag dem Staatssekretär für Gesundheit Wohlfahrt und Sport und dem Staatssekretär für Unterricht Vorschläge zu unterbreiten, wie die optimale Anerkennung der Niederländischen Gebärdensprache auszusehen hätte. Zusätzlich sollten sie auch die positiven und negativen Auswirkungen einer Integration gehörloser Kinder in der Zukunft darstellen. An die Kommission wurde nicht die Frage gestellt, ob Niederländische Gebärdensprache überhaupt anerkannt werden, sondern wie diese Anerkennung vollzogen werden soll.

Die Kommission Niederländische Gebärdensprache veröffentlichte ihren Bericht unter dem Titel "Mehr als eine Gebärde" im Juni 1997. In diesem wird für eine "*...rasche formale, juristische Anerkennung der niederländischen Gebärdensprache plädiert.*"

Im Rahmen der Europäischen Satzung für Minderheitensprachen, Teil 3, soll diese auch tatsächlich erfolgen. Niederländisch als Landessprache ist in den Niederlanden nicht offiziell anerkannt, eine Minderheitssprache wie das Friesische hingegen schon. Der Bericht enthält viele Empfehlungen, die alle im Zusammenhang mit der Anerkennung der Niederländischen Gebärdensprache stehen.

Sie richten sich hauptsächlich auf die Beziehungen der Gebärdensprache zu unter anderem folgenden Bereichen:

- Verwaltungsverkehr
- Rechtsverkehr
- Medien
- Arbeitsmarkt
- Gesundheit
- Soziale Dienstleistungen
- Familienbegleitung
- Unterricht
- Privatbereich und vielen mehr.

Die wichtigsten Punkte dieses Berichts sind:

Die Kommission ist der Meinung, dass die niederländische Gebärdensprache im Gegensatz zur Lautsprache für ein gehörloses Kind zur Gänze zugänglich ist. Bei gehörlosen Kleinkindern ist die Gebärdensprache die einzige Sprache, die sie natürlich erwerben können. Sie muss daher als Basissprache gesehen werden. Zusätzlich vertritt die Kommission auch die Meinung, Behörden und Ämter in den Niederlanden haben die Gebärdensprache formell anzuerkennen, damit jeder bei Bedarf diese Gebärdensprache auch verwenden kann und somit auch die Inanspruchnahme aller Dienste gewährleistet ist.

Diese Anerkennung kann nur die Zweisprachigkeit zum Inhalt haben. Hohe Kompetenz in geschriebenem Niederländisch und, wenn möglich, auch in gesprochener Form ist für Gehörlose sehr wichtig.

Die Kommission hält fest, dass die Ausbildung und das Niveau der Dolmetscher gesteigert werden muss; sie plädiert auch für eine eigene Berufsausbildung "Dolmetscher/Dozent für niederländische Gebärdensprache". Eine sofortige Erhöhung ist auch bei Dolmetschstunden im Privatbereich notwendig. Personen, mit einem mittleren Hörverlust, die bis jetzt wenig Anspruch auf Dolmetscher hatten, sollten deren mehr zur Verfügung haben.

Hörende Eltern müssen in der Zeit der Familienbegleitung d.h. bis zum 6. Lebensjahr auch eine umfassende Möglichkeit haben, die niederländische Gebärdensprache zu erlernen, sodass eine möglichst optimale Kommunikation stattfinden kann. Hierfür müssen aber finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Weiters empfiehlt die Kommission gehörlose Kinder bis zum 8. oder 9. Lebensjahr in eine Gehörlosenschule einzuschulen. Der weiterführende Unterricht soll aber, wenn möglich in einer normalen Regelschule stattfinden, wobei aber hier ein vermehrter Einsatz von Dolmetschern notwendig ist. Aus didaktischen Gründen muss im Unterricht ein zweisprachiger Ansatz gewählt werden, wobei aber die Primärsprache die niederländische Gebärdensprache ist.

Sie soll als eigenständiges Schulfach eingeführt werden, auch ein Weiterbildungsprogramm für die Mitarbeiter der Schulen und Institute ist notwendig. Abschließend hält die Kommission fest, dass die Anerkennung nur durch eine optimale Infrastruktur möglich ist. Deshalb soll das niederländische Gebärdenzentrum, das bisher von den Gehörloseninstituten finanziert wurde, von der Regierung finanziert werden. Sie empfiehlt auch die Gründung eines Instituts für Gebärdensprachlexikographie und setzt sich für eine Einrichtung eines Lehrstuhls für niederländische Gebärdensprache an einer niederländischen Universität ein.

Im Großen und Ganzen waren die Reaktionen sehr positiv und innerhalb kurzer Zeit entwickelte sich schon einiges. Es gab viel Neues für Elterngruppen, Interessensgruppen Gehörloser und Gehörloseninstitute.

Für die Regierung ist eine Anerkennung der Niederländischen Gebärdensprache unbedingt notwendig, folglich müssen in bestimmten Bereichen Maßnahmen getroffen werden. Die Regierung stellt zusätzlich fest, dass das Lexikon der niederländischen Gebärdensprache mehrere unterschiedliche Varianten aufweist; eine Standardisierung ist hier notwendig. Diese soll mit den Vertretern der Gehörlosen und mit den Gehörloseninstituten erfolgen, um eine offizielle anerkannte Variante zu haben.

Der zweisprachige Ansatz wird zur Gänze anerkannt und auch für die Anerkennung der Niederländischen Gebärdensprache im Rahmen der Europäischen Satzung setzt sich die Regierung ein. Sie schlägt vor, dass eine offizielle Antwort notwendig ist und wird Beamte der unterschiedlichen Ministerien bitten, eine solche Antwort auszuarbeiten.

Jedoch verlief nicht alles ohne Probleme. Die Kommission von Beamten wurde zwar eingerichtet und sollte den Bericht im Jänner 1998 vorlegen; dies fand jedoch bis heute nicht statt. Zu dem kommt hinzu, dass ein neues Kabinett gebildet wurde, und nicht sicher ist, ob diese Empfehlungen der niederländischen Kommission auch von diesem anerkannt und akzeptiert werden, obwohl sich die Zusammensetzung der Regierung nicht geändert hat.

Aber auch Positives hat sich ereignet. Vom November 1997 bis Juni 1998 vereinbarten die 4 Gehörloseninstitute, der Verband gehörloser Erwachsener und der Elternverband gehörloser Kinder mit dem Unterrichtsministerium, dass die Standardisierung der niederländischen Gebärdensprache und

die Einführung dieser in den Gehörlosenunterricht festgelegt werden soll. Am 26. Juni 1998 wurde diese Vereinbarung offiziell unterzeichnet. Von der Regierung wurden hierfür 4 Millionen Gulden für 3 Jahre zur Verfügung gestellt.

Teile des Geldes sind für Forschungsprojekte bestimmt, die sich mit der Erstellung des Lexikons der niederländischen Gebärdensprache beschäftigen. Zusätzlich wird das Geld auch für folgende Bereiche verwendet:

- Ausarbeitung einer Schulgrammatik der Niederländischen Gebärdensprache
- Produktion der Schulgrammatik auf CD-Rom
- Lehrplan- und Methodenentwicklung für die Bereiche Gebärdensprache, Lesen und Gehörlosenkultur
- Fortbildung der Mitarbeiter
- Hohe Kompetenz an Niederländischer Gebärdensprache der Mitarbeiter
- Einsatz gehörloser Mitarbeiter für jedes Institut.

15. 1 Zweisprachigkeit in Rotterdam

Mit dem Experiment der Zweisprachigkeit sammelte man bereits gewisse Erfahrungen mit kleineren Projekten, wie das Rotterdamer Zweisprachigkeitsprojekt, das 1994 begann. Man entschied sich 1994 für ein kleines Projekt, weil vor 6 Jahren die Bedingungen für eine Zweisprachigkeit von Gehörlosen noch nicht oder nur wenig zufriedenstellend gegeben waren. Es gab nur wenig gehörlose Lehrer und auch in den jeweiligen Gehörloseninstituten waren nur wenig Gehörlose beschäftigt. Hörende Lehrer konnten zwar LBG (lautsprachbegleitendes Gebärden), hatten aber keine Kenntnis der niederländischen Gebärdensprache. Auch die Eltern hatten mit Problemen zu kämpfen; sie waren mit der Verarbeitung der Gehörlosigkeit ihres Kindes so beschäftigt, dass sie nur wenig Zeit und Geduld aufbringen konnten eine Fremdsprache, die Gebärdensprache, zu erlernen, bzw. mit dem Kind in dieser zu kommunizieren.

Die theoretischen Vorgaben in bezug auf Zweisprachigkeit waren zwar vorhanden, doch gab es diesbezüglich noch wenig Erfahrungen. Auch die Gehörlosenpädagogik hatte nicht gerade einen positiven Einfluss. Gebärdensprache wurde durch vereinfachte Annahmen in den Himmel gehoben:

- Die Einführung der Gebärdensprache wird zu einem besseren Gehörlosenunterricht führen.
- Durch die Einführung der Gebärdensprache und die Anstellung gehörloser Mitarbeiter werden gehörlose Kinder viel weniger sozio-emotionale Probleme erfahren.

Diese Aussagen erwecken den Eindruck, dass durch Gebärdensprache alle Probleme gehörloser Kinder gelöst werden könnten. Dies ist natürlich Unsinn. Hierzu bedarf es viel mehr. Deshalb war auch dieses kleine Projekt mit einer Begleituntersuchung gekoppelt, um alle Komponenten festzuhalten.

Grundlegende Voraussetzung war, dass die Kinder ein Angebot in beiden Sprachen hatten. Dafür sorgten gehörlose Mitarbeiter in Gebärdensprache und hörende Lehrkräfte und Logopäden in

Lautsprache. Sowohl den Eltern als auch allen Mitarbeitern wurden Kurse in niederländischer Gebärdensprache angeboten. Das Projekt startete mit 12 gehörlosen Kindern im Alter von 4 Jahren. Beim Klassenunterricht wurde die Form des "team-teachings" gewählt, wobei sowohl hörende als auch gehörlose Lehrer unterrichteten. Das Projekt versuchte den Lehrplan so gut wie möglich an dem der Regelschulen anzugleichen. Das Projekt endete 1996.

Inzwischen publizierte Ergebnisse der Untersuchung des Projekts ergaben, dass die kommunikativen Möglichkeiten gehörloser Kinder enorm gestiegen waren und die Kinder an den Gesprächen in der Klasse aktiv teilnehmen konnten. Sie hörten nicht nur zu, sondern ergriffen auch selbst das Wort. Die Kinder nahmen die Geschichten nicht nur wahr, sondern konnten sie auch sinngemäß wiedergeben.

Die Beteiligung der Kinder an den Aktivitäten war sehr groß und auch die Gebärdensprachkompetenz nahm bei allen Kindern im Laufe des Projekts zu. Natürlich wurden auch die Eltern beobachtet und im Rotterdamer Institut und im Institut in Voorburg hinsichtlich der Entwicklung und Eindrücke befragt. Es zeigt sich, dass die Eltern sehr zufrieden und vor allem vom Fortschritt in der Kommunikation ihrer Kinder begeistert waren. Sie fügten aber hinzu, dass die Verbesserung der Kommunikation so schnell erfolgte, dass sie fast nicht nachkamen. Deshalb forderten sie mehr Möglichkeiten als Eltern Gebärdensprache zu erlernen.

15. 2 Das "Instituut voor Doven" in Sint Michielsgestel

Ergebnisse, wie die in Punkt 15.1 beschriebenen und auch aus anderen Ländern haben zu einer Veränderung am "Instituut voor Doven" in Sint Michielsgestel geführt. Das "Instituut" wurde 1830 errichtet und das Hauptaugenmerk lag in der Tradition der Gebärdensprache. Bis 1906 wurde im Unterricht gebärdetes Niederländisch verwendet, wobei man sich an die Gebärdensysteme der berühmten Gehörlosenpädagogen Abbe de l' Epee und Sicard anlehnte. Ab 1906 stellte das Institut auf die orale Methode um, blieb aber trotzdem der Gebärdensprache in gewisser Weise verbunden. Nach dem Umstieg auf reine Lautsprachmethoden wurden Gebärden kaum gesehen, außer bei gehörlosen Kindern mit starker geistiger Beeinträchtigung.

Bernhard Tervoort, der spätere Hochschulprofessor, schloss 1953 seine Dissertation über Kommunikation, die nicht nur national, sondern auch international von großer Bedeutung war, ab. Von ihm stammt auch der berühmte Satz:

Lernen Sie die Sprache ihrer Kinder, wenn Sie sie mit Erfolg Ihre eigene Sprache lehren wollen.

Nach Wiedereinführung der Gebärden am "Instituut" war der Umgang für manche Mitarbeiter schwierig, und wurde von einigen sogar als Schock empfunden: Vor 5 Jahren begann der Umschwung. Man war nicht der Ansicht, dass die orale Methode versagt habe. Das "Instituut" musste sich eingestehen, dass viele Kinder, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts als gehörlos bezeichnet wurden, durch den Einsatz eines Hörgerätes und der Sprechmethode durchaus profitiert hatten. So wird es auch weiterhin auf Wunsch der Eltern einsprachigen Unterricht geben.

Das "Instituut voor Doven" berücksichtigte zusätzlich den Wunsch vieler Eltern, den zweisprachigen Unterricht einzuführen, weil es selbst erkannt hat, dass die niederländische Gebärdensprache eine

vollwertige Sprache ist und auch in Bildung und Erziehung eingesetzt werden kann. Auch wurde den Mitarbeitern des "Instituuts" klar, dass die orale Methode für einen großen Teil gehörloser Kinder zu einseitig ist.

Natürlich ist es schwer sich von einem oralen Konzept,

*...das man selbst mit entwickelt hat, das weiterhin für manche Kinder und deren Eltern mit Erfolgen verbunden war, das sich vor allem aber auch als sehr erfolgreich für die eigene Einrichtung erwiesen hat,*²⁵

zu trennen. Ein solcher Abschied ist natürlich mit viel Aufwand und Problemen verbunden. Es zeigt aber hier auch von Mut, dass das Instituut voor Doven diesen neuen Weg gewählt hat.

Die neue Position führte auch zu einem neuen Programm: Zweisprachigkeit in Betreuung und Unterricht. Die erste Phase sollte dazu dienen, dass alle Mitarbeiter mit der neuen Situation zu Recht kommen und den Eltern die Besorgnis genommen wird, obwohl ihnen Jahre zuvor eingetrichtert wurde, dass Gebärdensprache absolut inakzeptabel ist. Sie dauerte von 1994 bis 1997.

Zusätzlich wurde der Einsatz der niederländischen Gebärdensprache vermehrt gefördert. Seit 1997 ist das "Instituut" in der zweiten Phase, wobei es sich hier hauptsächlich um die Verbesserung der Kommunikation mit gehörlosen Kindern handelt.

15. 2. 1 Neuere Ansätze am "Instituut voor Doven" in Sint Michielsgestel

- Einbeziehung der niederländischen Gebärdensprache für taubblinde Kinder (nicht von Geburt an) und Jugendliche
- Erstellen der Vier-Hand-Gebärden für taubblind geborene Kinder
- Zusätzlicher Einsatz von gehörlosen Mitarbeitern für taubblinde Kinder
- Anwendung der Gebärdensprache auch für geistig behinderte Kinder ; bei schwerstbehinderten Kindern werden die Gebärden vereinfacht
- Verstärkter Einsatz der Gebärdensprache bei geistig behinderten gehörlosen Erwachsenen
- Unterrichtsfach: niederländische Gebärdensprache / Gehörlosenkultur
- Vermehrte Teilnahme der Mitarbeiter und Eltern an Gebärdensprachkursen.

An der Schule Eikenheuvel ist die Zweisprachigkeit im Primarunterricht am weitesten fortgeschritten. Seit 1995 gibt es dort eine gehörlose Beraterin für Gebärdensprache. Sie berät Lehrer, Eltern und auch andere Mitarbeiter. Im Herbst 1998 wurde in der Vorschule ein zweisprachiges Projekt gestartet. Eine gehörlose Lehrkraft, eine gehörlose Klassenassistentin und ein Projektleiter, waren Ausgangspunkt. Hinzu kamen 2 weitere gehörlose Mitarbeiter. Ab September 1998 waren 2 Gruppen, eine mit 5 Kindern im Alter von 3 Jahren und eine mit 9 Kindern im Alter von 4-5 Jahren. In der zuletzt genannten Gruppe fand auch tatsächlich ein zweisprachiger Unterricht statt.

Es galten für den Unterricht folgende Ziele:

- Gebärdensprache und Niederländisch werden zu gleichen Teilen von Anfang angeboten

²⁵ Vgl.: Das Zeichen. Nr. 51. 2000.

- Die Sprachen sind an Personen gebunden
- Neuer Unterrichtsstoff wird zuerst in niederländischer Gebärdensprache und dann in Niederländisch angeboten
- Der Unterricht ist an den Regelunterricht so gut wie möglich angeglichen
- Wochen-Stundenplan
- Multimodalität; auf Gebärden werden niederländische Wörter aufgebaut; Gebärde, Mundbild, akustische und artikulatorische Empfindungen werden mit einbezogen
- Das Erlernen von Sprache muss in der Klasse zugelassen werden. Anfangs wird es sich hauptsächlich um schriftliche Aufzeichnungen handeln bezüglich Niederländisch, allmählich wird die Kommunikation schülerorientierter.

Die Erfahrungen waren gemischter Art. Der Unterricht stellte von vornherein große Anforderungen. Im Rahmen der Zweisprachigkeit werden mehr Anforderungen an die Mitarbeiter gestellt. Das Erstellen und Entwickeln eines Programms für einen zweisprachigen Unterricht erfolgte nur durch Absprache mit den Kollegen.

Im Großen und Ganzen verlief die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und den jüngsten Kindern sehr positiv. In jener Gruppe mit 2 Lehrpersonen konnte dieser positive Trend nicht beobachtet werden. Beide waren traditionsgemäß gewohnt alleine für eine Klasse verantwortlich zu sein. Für sie war "team teaching" ein Problem, weil die Klasse mit einem zusätzlichen Lehrer aufgeteilt werden musste und dies von ihnen nur schwer akzeptiert wurde.

Zu Beginn des Schuljahres 1998/1999 wurde eine neue Studie gestartet, an der 8 Kinder mitwirkten, 6 aus einem zweisprachigen Programm und 2 aus einem einsprachigen Unterricht. Die Kinder waren zwischen 3 und 5 Jahre alt. Die Kinder wurden gefilmt, während sie 3 Unterhaltungen mit einem hörenden bzw. gehörlosen Erwachsenen führten. Das Ergebnis zeigte, dass die zweisprachigen Kinder sowohl Gebärdensprache als auch Niederländisch einsetzten.

Man konnte aber erkennen, dass die Kompetenz der Kinder über das Jahr hinweg zunahm. Sowohl bei den Kindern, als auch bei den Erwachsenen fiel vermehrt auf, dass von beiden Seiten der Blickkontakt nur sehr kurz andauerte und von den Beteiligten nicht zugegeben wurde, wenn sie Zeichen nicht verstanden haben. Positiv wurde der vermehrte Einsatz der Gebärden gesehen, somit wurde hier wieder einmal deutlich, dass die Kinder sich ihre Sprache aussuchen und die Nachfrage an die Gebärdensprache hoch ist.

Diese Untersuchung ist nicht die einzige; es folgten noch eine zweite, die sich auch mit dem Erwerb von Gebärdensprache und dem besseren Erkennen von Wörtern beschäftigt. Es wurde festgestellt, dass nicht nur die gesprochene Sprache, sondern auch der Gebärdengebrauch dieses Erkennen erleichtern kann.

Auch am "Instituut voor Doven" wurde einiges weiterentwickelt. Seit 1997 sind zusätzlich 2 gehörlose Mitarbeiter beschäftigt, die Gebärdensprachkurse für Eltern halten. Ebenso wird an einem Rehabilitationsprogramm für CI-Kinder gearbeitet.

16 Vergleich: Österreich - Schweden - Niederlande

Um einen Vergleich durchführen zu können, versuchte ich gleiche Komponenten heraus zu filtern. Da aber die Zusendung der Unterlagen und Informationen in ihrem Inhalt variierten, ist ein rein tabellarischer Vergleich zu unübersichtlich.

Während der Literaturrecherche stellte ich eine Hypothese auf, die sich im Besonderen mit den gesetzlichen Grundlagen und dem Vergleich mit anderen Ländern beschäftigte. Damals war mir noch nicht bewusst, wie viel Arbeit und Aufwand dies bedeuten würde.

Vor dem Beginn der Arbeit dachte ich, dass Österreich bei der Entwicklung und Verbesserung der Situation bezüglich Gebärdensprache und Ausbildung von Gehörlosen weit hinter den nordischen Ländern steht.

Zugegebenermaßen ist die Entwicklung in Österreich sehr langsam, allerdings habe ich auf Grund meiner vorliegenden Informationen jetzt einen besseren Einblick in die Situation.

Nachdem Maria Theresia 1779 das Gründungsdekret für ein Taubstummeninstitut in Österreich unterschrieb, begann die Entwicklung der Bildung für Gehörlose. Nicht immer verlief die Entwicklung positiv, vor allem während aller Kriege standen Behinderte und damit auch die Gehörlosen im Abseits.

Im österreichischen Gesetz sind Gehörlose *expressis verbis* nicht verankert. Man spricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, zu denen aber auch blinde, lernschwache oder geistig behinderte Kinder zählen.

Im Pflichtschulbereich wird in einer Klasse mit einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein zusätzlicher Lehrer eingesetzt. Bei Sonderschulklassen ist ein teilweiser Unterricht mit einer Regelklasse in bestimmten Unterrichtsgegenständen möglich. Negativ aufgefallen ist die schlechte politische Zielsetzung der einzelnen Bundesländer. Nur wenige Schulen und Institute setzen sich Richtlinien. Auch Vertreter der einzelnen Bundesländer konnten mir die Frage nach den politischen Zielen nicht beantworten.

Staat	Österreich	Schweden	Niederlande
<i>Einwohner</i>	8,13 Mill.	8,91 Mill.	15,81 Mill.
<i>Hörbeeinträchtigt</i>	ca. 450.000	ca. 830.000	ca. 1,3 Mill.
<i>Gesetzliche Anerkennung</i>	nein	auf Grund einer parlamentarischen Entscheidung	ja
<i>Verfassung</i>	nein	nein	nein
<i>Zeitpunkt der Anerkennung</i>	nicht anerkannt	1981	1996
<i>Gebärdensprache</i>	Österreichische Gebärdensprache (ÖGS)	Schwedische Gebärdensprache	Niederländische Gebärdensprache
<i>Gehörlosenverband</i>	Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGB)	Schwedischer Gehörlosenverband (SDR)	Niederländischer Gehörlosenverband
<i>Bezeichnung</i>	Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Kinder mit besonderem Förderungsbedarf	Kinder mit besonderem Förderungsbedarf
<i>Bildung</i>	Sonderschule oder Gehörlosenschule	Unterricht in einer Normalklasse	Sonderschule oder Gehörlosenschule
<i>Lehrplan</i>	Lehrplan für Gehörlose	Lehrplan für alle Pflichtschulen gleich	Lehrplan für Gehörlose

Bundeslandweite Unterschiede (siehe Kapitel 8) sind sehr gering und kaum erwähnenswert. Im Bundesgesetz von 1962 unter Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation steht wie folgt:

§ 2

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach dem sittlichen, religiösen und Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken...

Ich habe eigentlich das Gefühl, dass dieser Grundsatz und diese Ziele oft unbeachtet bleiben.

Sogar die Anträge auf Anerkennung der Gebärdensprache wurden mehrmals überhaupt nicht und auch bis jetzt noch nicht positiv bearbeitet, obwohl den Schülern laut §2 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 Wissen und Können zum selbsttätigen Bildungserwerb vermittelt werden soll. Und das alles nicht in der eigenen Sprache?

Schweden und Niederlande galten für mich immer als Vorbildländer. 1981 wird die Gebärdensprache im schwedischen Parlament anerkannt. Seit 1991 haben hörende Kinder die Möglichkeit Gebärdensprache als Fremdsprache zu erlernen. Auch die Ernennung des ersten Gehörlosen zum Professor 1990 war ein herausragender Höhepunkt. Sicherlich ist Schweden bezüglich der Entwicklung und Bildung von Gehörlosen betreffend den anderen Ländern weit voraus. Bei den Schulen hingegen sind nur wenige Verbesserungen zu verzeichnen. Laut schwedischem Schulgesetz haben alle Schüler das Recht auf Zugang zu einer ihrem Wissensstand entsprechenden Ausbildung.

Als negativ beurteile ich den landesweit gültigen Lehrplan für die Pflichtschulen in Schweden. In Österreich gibt es den Pflichtschullehrplan und den Lehrplan der Sonderschule. Bei Kindern, die gehörlos sind, keine Zusatzbehinderung aufweisen und dem Unterricht folgen können, wird zwar der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt, das Kind wird aber nicht nach dem Sonderschullehrplan unterrichtet. Erst bei Kindern mit Mehrfachbehinderungen, wird der Sonderschullehrplan angewendet. Diese Unterteilung finde ich zielführender, weil der landesweit gültige Lehrplan unmöglich so strukturiert sein kann, dass er bei allen Kindern, egal, welche Behinderungen, gleich angewendet werden kann.

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen, zu denen auch Gehörlose zählen, wird so wie in Österreich ein zusätzlicher Pädagoge beigelegt. In Österreich ist Gebärdensprachkompetenz nur im Unterricht mit gehörlosen Kindern verpflichtend. Da es sich aber um keine anerkannte Sprache handelt, gibt es

auch keine gesonderte Ausbildung dafür. Von Gehörlosenverbänden oder Schulen werden Gebärdensprachkurse angeboten. Auch an der pädagogischen Akademie in Linz/OÖ gibt es für angehende Lehrer die Möglichkeit Gebärdensprache zu erlernen.

In Schweden besuchen gehörlose Kinder in der Regel die für sie vorgesehenen Gehörlosenschulen, außer sie leiden an einer Zusatzbehinderung. In solchen Fällen besuchen sie eine der schwedischen Sonderschulen.

In Schweden müssen alle Grundschullehrer zusätzlich zu ihrer Lehramtsausbildung ein halbes Jahr Sonderpädagogik studieren. Diese Vorgabe sollte auch in Österreich eingeführt werden, da bei Integrationsklassen oder beim Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, eine sonderpädagogische Ausbildung unbedingt notwendig ist.

Die Niederlande haben meiner Meinung nach die besten Voraussetzungen, betreffend die Bildung der gehörlosen Kinder. Wie in Österreich und auch in Schweden gibt es in den Niederlanden Regelschulen und Sonderschulen.

Es gibt aber hier einen wesentlichen Unterschied. Behinderten Kindern, denen im Rahmen eines Integrationsprojekts nicht optimal geholfen werden kann, wird eine adäquate Ausbildung finanziert. Sie haben nun die Möglichkeit zwischen Primar- oder Sonderschule zu wählen und sollten sie auf besondere Hilfsmaßnahmen angewiesen sein, werden die finanziellen Mittel vom Staat zur Verfügung gestellt und der Schüler kann sich selbst seine Ausbildung auswählen. Er bringt also die Ansprüche in die Schule mit. Die Schule hat die Aufgabe ihm diese zu bieten.

Österreich müsste die gesetzliche Lage von Schweden und die Forderungen der Niederlande nach einer eigenen Ausbildung für gehörlose Kinder übernehmen. So stelle ich mir eine echte Anerkennung vor. Österreich bietet zwar die Bereitschaft, obwohl wir mit der Entwicklung noch in den Kinderschuhen stecken.

Obwohl alle drei untersuchten Länder noch einen langen Weg zu bestreiten haben, wäre es für Österreich sinnvoll, sich an der bisherigen Entwicklung der Niederlande zu orientieren, da hier das Recht des Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vordergrund steht, und der Staat die Aufgabe hat entsprechende Einrichtungen zu finanzieren.

Um aber überhaupt eine positive Entwicklung verzeichnen zu können, wäre es in Österreich dringend notwendig die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anzuerkennen, um so den im Gesetz immer wieder zitierten sonderpädagogischen Förderbedarf nach Angebot und Nachfrage auch anbieten zu können.

Das Recht auf Leben und die Erfüllung der Bedürfnisse muss für alle Menschen gelten und daher ist es Aufgabe der nicht Behinderten dieses Recht zusammen mit den Behinderten zu verfolgen und an der Erfüllung gemeinsam zu arbeiten.

17 Zusammenfassung

Der Begriff der Behinderung ist ein sehr junger Terminus, über die primär juristische Anwendung wurde er zu Beginn des 20. Jahrhunderts in die Fachsprache der Sonderpädagogik übernommen. Im Laufe der Entwicklung entstanden eine Reihe von verschiedenen Definitionen des Begriffs "Behinderung", allerdings setzte sich keine von diesen als allgemein gültige durch. Im Rahmen meiner Diplomarbeit untersuchte ich im Besonderen die Behindertengruppe der Gehörlosen und Schwerhörigen.

Unter Gehörlosen wird grundsätzlich zwischen prä- und postlingual gehörlos unterschieden, die ursprünglich "undefinierbaren Zeichen" der Hörbeeinträchtigten, mit denen sie untereinander kommunizierten, entwickelten sich zur Gebärdensprache. Gehörlose stehen auch in der heutigen Informationsgesellschaft trotz vieler technischer Einrichtungen großteils im Abseits, da die Hörenden sehr oft einem rascheren Fortschritt der Entwicklung der gesamten Gehörlosenkultur entgegen wirken. Meine Recherchen ergaben, dass allein in Österreich ca. 450.000 Personen mit einer Hörbeeinträchtigung, in Schweden ca. doppelt so viele und in den Niederlanden sogar die dreifache Anzahl leben. Eine gesetzliche Anerkennung der Gebärdensprache in Österreich als die Sprache für Gehörlose konnte trotz zahlreicher Petitionen auf parlamentarischer Ebene nicht erzielt werden. Um Gehörlose bereits im Kindesalter zu integrieren, wurde hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die die Durchführung der Maßnahmen im schulischen Bereich für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherstellt. Darunter ist eine intensive Förderung durch speziell ausgebildete Pädagogen zu verstehen.

Anhand von konkreten Beispielen in meiner Diplomarbeit habe ich diese besonderen Fördermaßnahmen verständlich dargestellt.

Auf Grund einer parlamentarischen Entscheidung ist in Schweden und in den Niederlanden Gebärdensprache gesetzlich anerkannt, wobei die schulische Förderung in den Niederlanden am weitesten entwickelt ist, da hier die Kinder den Anspruch auf Schulbildung stellen, in Österreich hingegen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Sonderschule oder eine Gehörlosenschule zur Auswahl haben. In Schweden erfolgt der Unterricht in einer Normalklasse, die integrativ geführt wird. In jedem der Länder entwickelten sich zahlreiche Gehörlosenvereine, die europaweit unter dem Dachverband European Union of the Deaf (EUD) mit Sitz in Brüssel auftreten. Im Ergebnis der Verarbeitung aller Informationen ist in allen drei Ländern deutlich die Tendenz zum bilingualen Ansatz zuerkennen.

18 Korrespondenzübersicht

Verein/Name	Erstmaliger Kontakt	Antwort	Weitere Kontakte	Informationen	Sonstiges
OÖ Landesregierung Frau Andrea Perlinger	Anfang März Telefonat	Mitte März	Telefon	ausreichend	Frau Perlinger war sehr freundlich und hilfsbereit
Vorarlberger Landesregierung	Anfang März Telefonat	Mitte März	Telefon	nein	es war sehr schwierig den richtigen Ansprechpartner zu finden
Tiroler Landesregierung Herr Magreiter	Anfang März Telefonat	Mitte März	Telefon	ausreichend	Herr Magreiter war äußerst freundlich und hilfsbereit; ich könne mich jederzeit an ihn wenden
Wiener Landesregierung Frau Kraml	Anfang März Telefonat	Mitte März	Telefon	ausreichend	sehr unfreundlich; ich mußte 245,- für Zusendung der Kopien bezahlen; bei den anderen war es gratis
Stmk. Landesregierung Dr. Heinz Anderwald	Anfang März Telefonat	Mitte März	Telefon	ausreichend	Herr Dr. Anderwald war sehr bemüht und äußerst freundlich
Gehörloseninstitut Linz Dir. Haudum	April, Telefonat		Brief	kein	Dir. Haudum war sehr freundlich, konnte mir aber leider nicht weiterhelfen
Gehörlosenverein Linz Dr. Dimmel	April, Telefonat		nein	Verweis auf Dir. Koskarti	
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung Wien Dir. Koskarti	April, Besuch des Instituts in Wien		nein	ja	
Österr. Gehörlosenbund Generalsekr. Helene Jarmer	März, email	keine	email	keine	keine Antwort

Verein/Name	Erstmaliger Kontakt	Antwort	Weitere Kontakte	Informationen	Sonstiges
Verein Miteinander Herr Johann Tausch	April, email	April email	nein	nur Verweise an andere Stellen	sehr nette email
ISI-Initiative soziale Integration Theresia Rosenkranz	März, email	April Anruf	nein	nein	unfreundlich
Tiroler Arbeitsgemeinschaft für integrative Erziehung Innsbruck	März, Brief	keine	nein	nein	
Arge Integration Vorarlberg Dr. Adriane Feurstein	März, Brief	keine	nein	nein	
Integration Wien Frau Christa Polser	März, Brief	keine	nein	nein	
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integration Herr Eduard Riha	März, email	April, Brief	nein	Adresse von Helene Jarmer	
Gehörlosenbildungszentrum Klagenfurt	April, Brief	keine	nein	nein	
Landesinstitut für Hörbehinderte in Salzburg	April, Brief	keine	email	nein	keine Antwort
Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder Mils/Tirol	April Brief	nein	2 Anrufe	ein Zettel	jeder versicherte mir, Informationen zu schicken; leider bekam ich nur einen Zettel
Frau Magret Pinter, ehemalige Lehrerin in der Integrationsklasse in Klagenfurt	April, Anruf	ja	nein	ja	sehr freundlich und hilfsbereit

Verein/Name	Erstmaliger Kontakt	Antwort	Weitere Kontakte	Informationen	Sonstiges
Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung Graz Direktorin	April, Besuch des Instituts in Graz		nein	wenig Informationen	
Öffentliche Volksschule 35 in Linz	April, Besuch der Schule		nein	ja	Dr. Keferböck war sehr hilfsbereit und stellte mir sowohl Antrag als auch Zeugnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung
Parlamentsdirektion	Februar	Februar	nein	ja, email-Adressen und hilfreiche Tipps	Mag. Marie Luise Janota war sehr freundlich und gab einige Tipps
Bundesministerium für Bildung Unterricht und Kultur, Frau Lucie Bauer	April, email	April	nein	1 Adresse	

Verein/Name	Erstmaliger Kontakt	Antwort	Weitere Kontakte	Informationen	Sonstiges
Europäisches Parlament, Murielle Richardson	April, email	April	nein	2 Adressen	
Europäische Kommission, Vertretung in Österreich Bernhard Kühr	April, email	April	nein	ja	sehr freundlich und hilfsbereit
Europäische Kommission in Stockholm	April, email	nein	nein	nein	
European Schoolnet Angie Hussami	März, email	April	nein	1 Adresse	
Niederländische Botschaft in Wien	März, Fax	April	ja	nur in nieder- ländischer Spra- che	
Niederländisches Ministerium R.C. Artz	März, email	April	nein	nein	
Scholengemeinschaft in Schagen/NL	März, Brief	nein	nein	nein	
Institut voor Doven Sint Michielsgestel/NL	März, Brief	nein	email	1 Artikel	
Professor van Gilseschool Haarlem/NL	März, Brief	nein	nein	nein	
Mgr. Terwindtstichting Nijmegen	März, Brief	nein	nein	nein	
Fodok, Verband von Eltern gehörlo- ser Kinder Els van der zee	März, email	April	nein	1 Adresse	

Verein/Name	Erstmaliger Kontakt	Antwort	Weitere Kontakte	Informationen	Sonstiges
Ministerium für Gesundheit und Sport Marije Schadee	März, email	April	ja	ausreichend	Frau Marije Schadee war hilfsbereit und stand mir für Fragen zur Verfügung
Universität Maastricht Fons Coomans	April, Fax	nein	nein	nein	
Universität Groningen, Effatha-Informationszentrum für Hörgeschädigte Dr. Sip Jan Pijl	Mail, email	Mai	nein	nein	Mitarbeiterin erklärte mir, dass für so etwas keine Zeit bleibe
Minocw-Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, C.A. Vreeburg	April, email	Juni	ja	nein	
Österreichische Botschaft in den Niederlanden	Juli, Fax	August	nein	nain	Frau Annemarie Julie antwortete, sie sei bis September auf Urlaub, Herr Gonggrijp schickte nur Informationen in niederländischer Sprache
Stichting Nederlands Gebarenzen trum, Frau Trude Schermer	Mai, email	Mai	nein	nein	

Verein/Name	Erstmaliger Kontakt	Antwort	Weitere Kontakte	Informationen	Sonstiges
Universität von Stockholm, Prof. Kristina Svartholm	April, email	Aplril	nein	1 Adresse	
Sozialministerium, Frau Eva Lisskar-Dahlgren	Mai, email	April	nein	Behindertenge- setz	
Swedisch National Association of the Deaf, Gunnel Sträng	April, email	April	ja	3 Adressen und Lehrplan	Bei einem Anruf wurde mir erklärt, dass schon Informa- tionen geschickt wurden und mehr leider nicht möglich sei
Skolverket-Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung, Lena Hammarberg	Mai, Fax	Mai	nein	2 Adressen von Schulen	
SIH-Schwedisches Institut für Be- hindertenfragen in der Schule, Lena Thorsson	April, Fax	Juni	nein	nein	
Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Herr Frederik Berg	April, email	april	nein	2 Adressen	
Schwedische Schule, Kristinaksolan	Mai, email	dJuni	nein	nur in schwe- discher Sprache	
Schwedische Schule, Kannebäckskolan	Mai, email	nein	nein	nein	
Schwedische Botschaft in Wien	März, Fax	März	nein	2 Adressen	
Österreichische Botschaft in Schwe- den	März, Fax	März	nein	2 Adressem	

19 Index

Anerkennung	20-22, 40, 41, 47-50
Antrag	18, 19, 53, 61, 66
Behinderung	2-5, 7-14, 19, 30, 34, 39, 50, 61-66, 72
Bildung	2, 18, 37, 40, 44, 46-49, 53, 55, 56, 59, 61
Bundesland	16, 17, 23, 26
Erwachsene	3, 6, 32
Gebärdensprache	1, 1, 6, 8, 15, 20-22, 24, 27, 28, 30, 32, 38, 40-50, 58, 59
Gehörlos	3, 6, 11, 27, 29, 30, 34, 43, 48, 50
Gehörlosengemeinschaft	29
Gehörlosenkultur	9, 42, 44, 50, 59
Gehörlosenschule	2, 25, 27, 29, 30, 41, 47, 50
Gehörlosenverband	27, 29, 30, 47
Grundschule	32-35, 64
Hauptschule	11, 14, 16, 18, 19, 24, 25, 61-66
Hilfsmittel	9, 28, 29, 32
Integration	2, 11-14, 24, 26, 39, 40, 52, 61, 63
Jugendliche	3, 13, 24, 25, 31, 32, 34, 44
Kärnten	12, 26
Kind	3-5, 7, 8, 12, 18, 19, 34, 39, 40, 42, 46, 48, 61, 66
Lehrer	12, 14, 16, 23, 24, 26, 27, 34, 37, 39, 42-46, 49, 61-66
Lehrplan	14, 24, 33-35, 42, 43, 47, 48, 56, 61, 63, 66, 72
Niederlande	1, 38, 46-49, 60
Oberösterreich	12, 16, 17, 61
Österreich	1, 1, 12, 13, 15, 18, 20, 21, 23, 24, 29, 46-50, 54, 58-60
Primarunterricht	36, 38, 39, 44
Regierung	32, 40-42
Salzburg	12, 22, 23, 52, 58, 59
Schulgesetz	32, 33, 48
Schulnachricht	72
Schulorganisation	18, 48
Schulpflicht	2, 19, 37
Schulpflichtgesetz	18
Schulwesen	31-34
Schweden	1, 1, 27-30, 33, 34, 37, 46-50, 56, 60
Schwerhörig	6
Sekundarunterricht	36, 39
Sonderpädagogik	2-5, 34, 49, 50, 59
Sonderschule	4, 12, 14, 17-19, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 47-50, 59, 61-66, 72
Sonderunterricht	37-39
Steiermark	12, 14, 16, 17, 22, 25, 26, 61-63
Taubstumm	6
Tertiärunterricht	36
Volksschule	11-14, 16, 18, 19, 24, 25, 53, 61-67, 72, 73

Vorarlberg	12, 14, 16, 17, 52, 61, 64
Wien	12, 14, 16, 17, 20, 22, 25, 51, 52, 54, 56, 58-61, 65

20 Quellenverzeichnis

20. 1 Literatur

- Boyes Bream, Penny: Einführung in die Gebärdensprache und ihre Erforschungen. 3. Auflage, Signum Verlag. Hamburg 1995. Band 11.
- Cloerkes, Günther: Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Universitätsverlag C. Winter. Heidelberg 1997.
- Hensle, Ulrich: Einführung in die Arbeit mit Behinderten. 5. Auflage, Quelle & Meyer Verlag 1994.
- Husen, Torsten, Neville, T: The international encyclopedia of education. BPC Wheatons 1994.
- Krausneker, Verena: Österreichische Gebärdensprachen -Politik. Österreichische Linguistentagung, Workshop Sprachenpolitik in Österreich. Wien 1999.
- Das Zeichen. Fachzeitschrift zum Thema Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser. Signum Verlag. Hamburg. Diverse Ausgaben.

20. 2 Andere Quellen

- Aufeinander zu Aneinander vorbei Voneinander weg. Facetten der Hörbehinderung in der Gesellschaft. Bodenseeländertagung 1992.
- Europäische Kommission: Kompendium der von den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Chancengleichheitspolitik zugunsten behinderter Menschen. Oktober 1998.
- Pinter, Magret: Aspekte bilingualer Erziehung in integrativer Form. Referat. 1998.
- Schriftwerke der Landesbroschüre. Landesinstitut für Hörbehinderte in Salzburg. Serie "Sonderpublikationen". Nr. 148. Salzburg 1998.
- HÖRT HÖRT. Verein der Eltern und Freunde hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher. Sperrgasse 8.10. 1150 Wien; Tel.: 01/ 8947332; Fax.: 01/ 8947333.

20. 3 Quellen im Internet

20. 3. 1 Österreich

- <http://www.österreich.com>
- <http://www.ris.bka.gv.at>
- <http://www.gewi.kfunigraz.ac.at>
- <http://www.parlament.gv.at>
- <http://www.blubb.at/deafweb/index1.html>
- <http://www.bidok.uibk.ac.at>
- <http://www.uni-klu.ac.at/>
- <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/uedo/signhome/startgebaerd.html>
- <http://www.uni-klu.ac.at/groups/spw/gs/>
- <http://www.oegljc.allhere.com/>

20. 3. 2 Ausland

- <http://www.minocw.nl>
- <http://www.eurydice.org>
- <http://www.dovenschap.nl>
- <http://www.european-agency.com>
- <http://www.ivd.nl>

<http://www.skolverket.se>
<http://www.sih.se>
<http://www.hi.se>
<http://www.hanidkappombudsmannen.se>
<http://www.lagrument.gov.se>
<http://www.phd.nl/sbndj/>
<http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/Signum/Zeichen/Startseite/zeichen.start.html>
<http://www.asg.physik.uni-erlangen.de/europa/>

20. 4 Adressen

20. 4. 1 Österreich

Landesinstitut für Hörbehinderte, Lehener Straße 1a, 5020 Salzburg
Tel: 0662/ 431147-0; Fax: 0662/ 431147-27; Email: lihsalzburg@asn.netway.at, lih.salzburg@land-sbg.gv.at

Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung, Rosenbergürtel 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 323510/ 29; Fax.: 0316/ 382465/28

Landes-Sonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder,
Milser Heide-Straße 1, 6068 Mils, Tel.: 05223/ 53323 0; Fax.: 05223/ 53323 5

Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, Maygasse 25, 1130 Wien, Tel.: 01/ 8046364

Universität Klagenfurt, Forschungszentrum für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation
Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/ 2700 2821; Fax: 0463/ 2700 2899; Email: franz.dotter@uni-klu.ac.at;
WWW: www.uni-klu.ac.at/fzgs

Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft, Abteilung Gebärdensprache und Gehörlosenkultur, Merangasse 70, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 380 0; Email: nadja.grbic@kfunigraz.ac.at; WWW: www-gewi.kfunigraz.ac.at

Öffentliche Volksschule 35, Siemensstraße 58, 4030 Linz

Österreichischer Gehörlosenbund, Waldgasse 13, 1100 Wien, Fax.: 01/ 6023459

Österreichisches Parlament, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
Tel.: 01/ 40110 0; Bürgerservice: 0810/ 312560 (Mo - Fr 9-15)

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Stubenring 2/1/4, 1010 Wien
Tel.: 01/ 5131533; Fax.: 01/ 5131533 150; Email: dachverband@oear.or.at;
Homepage: <http://www.oear.or.at/oear>

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. I/ 8 – Sonderpädagogik
Tel.: 01/ 53120/4362; Fax.: 01/ 53120/ 994362; Email: lucie.bauer@bmuk.gv.at

20. 4. 2 Landesregierungen

Amt der Oberösterreichische Landesregierung, Klosterstraße 7, 4020 Linz, Tel.: 0732/ 7720 0

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, Tel.: 05574/ 511 0

Amt der Tiroler Landesregierung, Landhaus, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/ 508 0

Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1010 Wien, Tel.: 01/ 4000 0

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Paulustorgasse 4, 8010 Graz, Tel.: 0316/ 877 0

20. 4. 3 Botschaften in Österreich

Niederländische Konsularabteilung, Opernring 3-5/7, 1010 Wien, Tel: 01/ 58939 212; Fax:01/ 58939264

Schwedische Botschaft, Obere Donaustraße 49-51, 1020 Wien, Tel: 01/ 21753; Fax: 01/ 21753 370

Europäische Kommission, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Tel.: 01/ 51618 0; Fax.: 01/ 51342 25

20. 4. 4 Schweden

Sverige Dövas Riksforbund, Political Secretary, Magnus Ladulasgatan 63, 4 TR, SE-11827 Stockholm
Homepage: <http://193.15.242.54/hia/sdrf/sdr/index.htm>

Special teacher for collage/high school for the deaf, Email: kia.norell@chello.se

Ministry of Education and Science, Email: eva.wallberg@education.ministry.se;
frederik.berg@education.ministry.se

Stockholm University, Dept. of Scandinavian Languages, SE-10691 Stockholm
Tel.: 0046/ 8/ 163513; Fax.: 0046/ 8/ 1158533

Regierungskonsulat, Socialdepartement, Regeringsg. 30-32, SE-10333 Stockholm
Tel.: 08/ 4053752; Fax.: 08/ 103633; Email: eva.lisskar-dahlgren@social.ministry.se

Österreichische Botschaft Stockholm,
Tel.: 0046/ 8/ 6651770; Fax.: 0046/ 8/ 6626928; Email: austria@algonet.se

Skolverket-Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung, SE-10620 Stockholm
Tel.: 0046/ 8/ 7233200; Fax.: 0046/ 8/ 244420

SIH-Schwedisches Institut für Behindertenfragen in der Schule, Box 1100, SE-87129 Härnösand
Tel.: 0046/ 611/ 88770; Fax.: 0046/ 611/ 26866

SDR Swedish National Association of the Deaf, Magnus Ladulåsgatan 63, 4tr, SE-118 27 Stockholm
Texttel: +46 (0)8 442 14 60 t; Tel.: +46 (0)8 442 14 61; Fax: +46 (0)8 442 14 99

20. 4. 5. Niederlande

Informatie en Adviescentrum voor Slechthorenden en Doven, Email: iac@effatha.nl

National centre of sign education development, Email: guyot@guyot.nl

Stichting Nederlands Gebarencentrum,
Gebouw Rhijnhaeghe 2, John F. Kennedylaan 99, NL-3981 GB Bunnik
Tel.: 030/ 6565407; Fax.: 030/ 6565408; Email: trude.schermer@inter.NL.net; Gebaren@cistron.nl

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Postbus 25000, NL-2700 LZ Zoetermeer
Tel.: 031/ 79/ 3234854; Fax.: 031/ 79/ 3232089; Homepage: <http://www.mincow.nl>

20. 4. 6 EUD

European Union of the Deaf (EUD), Rue Franklinstraat 110, B-1000 Brussels
Tel.: 0032/ 2/ 7357218; Fax.: 0032/ 2/ 7355354; Email: eudeaf@pophost.eunet.be

Anhang

21 Allgemeine Gesetze

Im folgenden Teil handelt es sich um die Gesetze des Pflichtschulbereiches der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

21. 1 Oberösterreich

21. 1. 1 Volksschule

Die Volksschule umfasst die Grundstufe 1, 2 und bei Bedarf die Oberstufe. Die Grundstufe 1 beinhaltet die erste und zweite Stufe, Grundstufe 2, die dritte und vierte und die Oberstufe die fünft bis achte Schulstufe. Bei einem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen mit Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden. Der Unterricht in Volksschulen wird von einem Klassenlehrer durchgeführt; bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist auf Antrag des Klassenlehrers ein voll- oder teilzeitbeschäftigter und zusätzlich ausgebildeter Lehrer einzusetzen. Dabei ist auf Anzahl der Schüler, Anzahl der behinderten Kinder, Grad und Ausmaß der Behinderung Bedacht zu nehmen.

Die Zahl der Schüler darf 30 nicht überschreiten und 20 nicht unterschreiten. Eine Teilung der Klasse ist dann möglich, wenn eine Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorliegt, aber auch dann darf die Klassenschüleranzahl 10 nicht unterschritten werden.

21. 1. 2 Hauptschule

Die Hauptschule umfasst 4 Schulstufen. Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen zusammenzufassen. Diese Zusammenschließung kann bei einem Unterricht mit behinderten Kindern entfallen. Der Unterricht erfolgt durch Klassenlehrer. Für den Unterricht mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann ein zusätzlich ausgebildeter Lehrer eingesetzt werden; für einzelne Gegenstände dürfen auch Lehrer ohne sonderpädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Die Klassenschüleranzahl darf 30 nicht überschreiten und 20 nicht unterschreiten. Bei einer Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, zählt jedes interaktive Kind doppelt. Sofern ein interaktiver Unterricht angestrebt wird, sollten mindesten 5 interaktive Kinder in der Klasse sein.

21. 1. 3 Sonderschule

Die Sonderschule umfasst acht mit der Polytechnischen Schule neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. Es sind hier die Sonderschule für schwerhörige Kinder und die Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung) zu erwähnen.

Die Bezeichnung der Sonderschule erfolgt nach dem Lehrplan, nach dem sie unterrichtet wird. An Sonderschulen können therapeutische Kurse von Schülern besucht werden. Lehrer sind unter Bedachtnahme der Volks- und Hauptschule sinngemäß anzuwenden. Die Zahl der Schüler in einer Sonderschule für schwerhörige Kinder darf 10, in einer Sonderschule für gehörlose Kinder 8 nicht überschreiten.

21. 1. 4 Polytechnische Schule

Die Schule umfasst ein Jahr, die neunte Schulstufe. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache werden die Schüler in Leistungsgruppen zusammengefasst. Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die Klassenschüleranzahlen der jeweiligen Behinderungsart. Der Unterricht wird von Fachlehrern erteilt.

Für einen Schulversuch von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf soll ein zusätzlich sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer herangezogen werden.

21. 2 Steiermark

21. 2. 1 Volksschule

Die Volksschule besteht aus 2 Grundstufen. Die erste Stufe umfasst die 1. und 2. Schulstufe und die zweite umfasst die 3. und 4. Schulstufe. Bei zu geringer Anzahl von Schülern können mehrere Schulstufen in einer Klasse geführt werden. Für einen zeitweise gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und nicht behinderten Kindern ist es möglich, dass die Volksschulklasse mit einer Sonderschulklasse zusammengelegt wird.

Der Unterricht wird großteils von einem Klassenlehrer geführt. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, mit fehlender Schulreife und bei Kindern mit nicht deutscher Muttersprache kann in der Grundstufe 1 ein zusätzlicher Lehrer eingesetzt werden. Ab 3 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll ein Zusatzlehrer eingesetzt werden.

Die Anzahl der Schüler darf in der Volksschule 30 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten. Bei einer Klasse mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll die Schüleranzahl zwischen 24 und 16 sein. In einer Integrationsklasse sollen nicht mehr als 5 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wobei auf Grad und Ausmaß der Behinderung in bezug auf den Einsatz eines zusätzlichen Lehrers Rücksicht genommen werden soll.

Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Leibesübung ist in Schülergruppen zu erteilen, wobei die Klassenschüleranzahl in Werkerziehung 20 und in Leibesübung 30 nicht überschreiten soll.

Die Zusammenlegung von Schülergruppen in den Gegenständen Leibesübung, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung und unverbindliche Übungen können bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

21. 2. 2 Hauptschule

Die Schüler in der Hauptschule sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache nach der Leistung in Schülergruppen zu führen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kindern ohne Förderbedarf entfallen. Behinderte und nicht behinderte Schüler können zeitweise gemeinsam im Unterricht, indem Hauptschul- und Sonderschulklassen gemeinsam geführt, unterrichtet werden.

Der Unterricht wird von Fachlehrern ausgeführt. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden der Schule, nach Anforderung und Anhörung des Landesschulrates über die Bezirksschulräte, zusätzliche Lehrer für einen festgelegten Stundenrahmen zur Verfügung gestellt. Für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen auch Lehrer ohne besondere sonderpädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Die Zahl der Schüler in der Hauptschule darf 30 nicht überschreiten und 20 nicht unterschreiten. Bei Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll die Anzahl 25 nicht überschritten werden. In der Integrationsklasse sollen nicht mehr als 5 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wobei auch Grad und Ausmaß der Behinderung beachtet werden soll. Der Unterricht in technischem Werken, textilem Werken, in Ernährung und Haushalt wird in Schülergruppen geführt. In Werken darf die Schüleranzahl 20, in Ernährung und Haushalt 16 nicht überschreiten.

21. 2. 3 Sonderschule

Die Sonderschule kann als selbständige Schule oder als Sonderschule, die einer Volks-, Haupt- oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen ist, geführt werden. In einer Sonderschulklasse können auch Abteilungen für verschiedene Sonderschularten eingerichtet werden. Dazu gehört auch die Sonderschule für schwerhörige Kinder und die Sonderschule für Gehörlose bzw. Institut für Gehörlosenbildung.

Die Klassenschüleranzahl in einer Sonderschule für Gehörlose darf 8, in einer Sonderschule für schwerhörige Kinder 10 nicht überschreiten. Die Klassenschüleranzahl bei mehrfachbehinderten Kindern richtet sich nach Grad und Ausmaß der Behinderung, darf aber 10 nicht überschreiten.

21. 2. 4 Polytechnische Schulen

Die Schüler der Polytechnischen Schulen werden in Klassen zusammengefasst; bei mehreren Klassen sind die Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen zu teilen. Der Unterricht wird von Fachlehrern erteilt. Die Klassenschüleranzahl darf 30 nicht überschreiten und 20 nicht unterschreiten. Für Polytechnische Schulen, die an eine Sonderschule angeschlossen sind, gelten die Schüleranzahlen der jeweiligen Behinderung.

An Pflichtschulen in der Steiermark können therapeutische Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

21. 3 Tirol

21. 3. 1 Volksschule

Die Volksschule umfasst 4 oder 8 Schulstufen und die Vorschulstufe. Jede der angeführten Schulstufe hat mindestens eine Klasse oder Gruppe. Bei zu geringer Schüleranzahl können Schüler einer Schulstufe auf verschiedenen Klassen verteilt werden, sofern die Anzahl der Kinder dadurch nicht überhöht ist.

Bei einer Zusammenschließung von behinderten, bzw. von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ist es möglich, dass Kinder der Volksschule und Kinder der Sonderschule einzelne Schulstunden, Tage oder Wochen des Schuljahres gemeinsam verbringen. Dies ist aber nur möglich, wenn sowohl der Raum, als auch der Bedarf an Personal gedeckt ist.

Die Anzahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht übersteigen, nur unter der Voraussetzung, wenn aus Personalmangel Klassen zusammengelegt werden müssen, darf die Klassenschüleranzahl 36 überschreiten.

Sobald in einer Klasse Schüler mit sonderpädagogischem Heilbedarf unterrichtet werden, darf die Anzahl auf 24 minimiert werden, wenn dies auf Grund der Art und dem Ausmaß der Behinderung aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Bei einer Aufteilung von Schülern, sollte die Anzahl der Kinder in den Klassen gleich hoch sein; dies gilt nicht bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Klassenschüleranzahl bei Integrationsklassen soll nicht starr nach dem Gesetz geregelt werden, sondern vielmehr nach der Art und dem Ausmaß der Behinderung, trotzdem ist hier aber auch eine Überschreitung der Klassenschüleranzahl von 22 nicht erlaubt.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zusätzlich zum Klassenlehrer ein Lehrer einzusetzen, der dazu befähigt ist, um das Ziel im Lehrplan zu erreichen. Bei sinnesbehinderten Kindern umfasst die Stundenanzahl des Zusatzlehrers bis zu 4 Stunden;

in der Praxis erweist sich die Anzahl aber als zu gering. Es folgt nun, dass bei einem Zusatzlehrer von 3-4 Stunden der Rest des Unterrichts vom Lehrer allein zu unterrichten ist. Erst ab 4 Kindern wird ein Zusatzlehrer mit voller Lehrverpflichtung eingesetzt. In den Tiroler Schulen werden tatsächlich 7 Stunden für die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gehandhabt.

Einzelne Verschiebungen werden von der Bezirkshauptmannschaft in Kooperation mit dem Bezirksschulrat nach gesetzlichen Richtlinien geregelt. Aufgrund der Sprengelzugehörigkeit ist es auch möglich, dass Kinder nicht die vorgesehene Sprengelschule besuchen, sondern die Schule auswählen, an der sie die optimale Förderung bekommen.

21. 3. 2 Hauptschule

Die Hauptschule umfasst 4 Schulstufen, die fünfte bis zur achten Schulstufe. Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache wird in Gruppen geteilt.

Die Zahl der Schüler in der Klasse darf 30 nicht übersteigen und 20 nicht unterschreiten. Der Unterricht in den Hauptschulen wird von Fachlehrern durchgeführt. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zusätzlich befähigte Lehrer eingesetzt. In einigen Unterrichtsgegenständen dürfen auch Lehrer eingesetzt werden, die keine sonderpädagogische Ausbildung vorweisen können. Das Stundenausmaß für den zusätzlichen Lehrer hängt von der Anzahl der behinderten Kinder, dem Grad und dem Ausmaß der Behinderung ab.

21. 3. 3 Sonderschule

Die Sonderschule umfasst 8 oder 9 Schulstufen; die 1. bis zur 8. Schulstufe bzw. 9. Schulstufe, als Berufsvorbereitungsjahr, und die Vorschulstufe.

Es gibt neben anderen Sonderschulen für behinderte Kinder auch eine eigene Sonderschule für schwerhörige Kinder und eine für gehörlose Kinder. In einer Sonderschule für schwerhörige Kinder darf die Klassenschüleranzahl 10, in einer Sonderschule für gehörlose Kinder 8 nicht überschreiten. Der Unterricht erfolgt ausschließlich in Gruppen.

21. 3. 4 Polytechnische Schule

Der Polytechnische Lehrgang umfasst die neunte Schulstufe. Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache wird in Gruppen geführt. Die Schüler sind nach ihrer Leistung Gruppen zu teilen, wobei die Anzahl der Schüler in den jeweiligen Gruppen gleich hoch sein soll. Die Zahl der Schüler darf 30, in Polytechnischen Lehrgängen mit einer Klasse 28 nicht überschreiten.

Für hörbehinderte Kinder ist es möglich therapeutische oder funktionelle Übungen in Form von Seminaren durchzuführen, wenn durch diese Therapie eine Verbesserung auftreten kann.

21. 4 Vorarlberg

21. 4. 1 Volksschule

Die Volksschule umfasst die Grundschule (erste bis vierte Schulstufe) und die Oberstufe (fünfte bis achte Schulstufe). Bei gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Volksschulklassen mit Sonderschulklassen teilweise zusammen geführt werden. Dies nennt man Kooperationsklasse. Es können aber auch einzelne Kinder einer Sonderschulklasse in eine Volksschulklasse wechseln. Kooperationsklassen dürfen nur dann geführt werden, wenn auch ein zusätzlicher Lehrer eingesetzt wird.

Die Zahl der Schüler darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten. In einer Klasse, in der immer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden

(Integrationsklasse), wird die Klassenschüleranzahl von der Landesregierung festgesetzt. Es wird hier genau auf die Art der Behinderung, die Anzahl der Kinder und auf die zusätzliche pädagogische Anforderung Rücksicht genommen.

In Volksschulklassen wird der Unterricht in Geometrischen Zeichnen bei 16, in Werken bei 20 in Leibesübungen und Lebender Fremdsprache bei 30 geteilt. Wenn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse unterrichtet werden, kann die Schüleranzahl um bis zu ein Fünftel reduziert werden. Dies erlässt der Schülerhafter oder der Bezirksschulrat.

Der Schulleiter kann für Kooperationsklassen eine Überschreitung der maximalen Schüleranzahl genehmigen, wenn dies aus pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist.

Der Unterricht in den Volksschulklassen wird von Klassenlehrern fast zur Gänze erteilt. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ausgenommen in einer Kooperationsklasse, soll ein zusätzlich ausgebildeter Lehrer eingesetzt werden, soweit dies zur Erreichung des Bildungszieles notwendig ist. Bei der genauen Festlegung der Stundenanzahl des Zusatzlehrers ist auf die Anzahl der sonderpädagogischen Kinder, der Gesamtklassenschüleranzahl, der Art und Schwere der Behinderung Bedacht zu nehmen.

21. 4. 2 Hauptschule

Die Schüler der Hauptschule werden in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen zusammengefasst. Diese kann aber bei einem Unterricht von nicht behinderten und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen. Zu einem gemeinsamen Unterricht können Hauptschulklassen und Sonderschulklassen zeitweise gemeinsam geführt werden (Kooperationsklasse). Es ist aber auch hier möglich, dass einzelne Schüler von der Sonderschule in die Hauptschule wechseln. Kooperationsklassen dürfen nur dann geführt werden, wenn ein zusätzlich ausgebildeter Lehrer eingesetzt wird. Die Anzahl der Schüler einer Hauptschulklasse darf 30 nicht überschreiten und 15 nicht unterschreiten. Bei Integrationsklassen wird von der Landesregierung die Schüleranzahl festgesetzt. Dabei wird auf Schwere der Behinderung, die Anzahl der Kinder und das Ausmaß des Einsatzes des zusätzlichen Lehrers Bedacht genommen.

Die Schüleranzahl der Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten. Die Landesregierung kann für einzelne Schülergruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf um bis zu einem Fünftel reduzieren. Auch hier ist es möglich, dass in Kooperationsklassen eine Überschreitung der Schüleranzahl vollzogen wird, wenn dies aus pädagogischer Hinsicht gerechtfertigt ist.

Der Unterricht in einer Hauptschulklasse wird durch Fachlehrer erteilt. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ausgenommen der Kooperationsklasse, soll wie in der Volksschule ein zusätzlich ausgebildeter Lehrer eingesetzt werden. Für einzelne Gegenstände dürfen auch Lehrer ohne zusätzliche sonderpädagogische Ausbildung eingesetzt werden

21. 4. 3 Sonderschule

Die Sonderschule umfasst acht, mit dem Polytechnischen Lehrgang 9 Schulstufen. Die Einteilung der Klassen erfolgt nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Kinder. Die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule, Hauptschule und des Polytechnischen Lehrgangs sind sinngemäß anzuwenden, soweit es die Sonderschule zulässt. Sonderschulen werden entweder einer anderen Schulform angeschlossen oder sie werden als selbständige Sonderschule geführt. Hier sind die Sonderschule für schwerhörige Kinder und die Sonderschule für gehörlose Kinder zu erwähnen. Diese haben sich je nach Anschluss zur jeweiligen Schule so zu bezeichnen mit zusätzlicher Anführung der Art der Behinderung.

Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse für schwerhörige Kinder 10 und an einer Sonderschule für gehörlose Kinder 8 nicht überschreiten. Die Schülerzahl in Schülergruppen darf diese oben genannten Normen nicht überschreiten.

Für die Sonderschule gelten die Bestimmungen, an der Art der Schule sie angeschlossen sind (Volks-, Hauptschule oder Polytechnischer Lehrgang).

21. 4. 4 Polytechnische Schule

Die Polytechnische Schule umfasst ein Schuljahr. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache werden die Schüler in Leistungsgruppen zusammengefasst. Die Anzahl der Schüler darf 30 nicht übersteigen und 15 nicht unterschreiten. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gilt die Klassenschüleranzahl der jeweiligen Behinderungsart. Die Anzahl der Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten.

Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule wird durch Fachlehrer erteilt.

An Volks-, Haupt-, und Sonderschulen, sowie am Polytechnischen Lehrgang können therapeutisch funktionelle Übungen und Form von Kursen durchgeführt werden.

21. 5 Wien

21. 5. 1 Volksschule

Die Volksschule umfasst die ersten 4 Schulstufen; der Unterricht von nicht behinderten Kindern mit behinderten Kindern erfolgt in Form einer Integrationsklasse, einer Aufbauklasse oder mit Hilfe eines Stützlehrers. Es können aber auch zeitweise Volksschulklassen mit Sonderschulklassen geführt werden. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird ein zusätzlich ausgebildeter Lehrer eingesetzt. Wenn eine Integrationsklasse vorhanden ist, dann muss der Stützlehrer die ganze Unterrichtszeit anwesend sein;

bei den anderen Modellen (Aufbauklasse oder Stützlehrermodell) ist er nur phasenweise anwesend.

Die Zahl der Schüler darf 30 in einer Volksschule nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten. Bei einem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf reduziert sich die Schüleranzahl für jedes Kind um 2; eine Klassenschüleranzahl von 22 soll nicht überschritten werden.

21. 5. 2 Hauptschule

Die Schüler der Hauptschule sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen zusammenzufassen. Diese wiederum kann aber bei einem Unterricht von nicht behinderten und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen. Zur Ermöglichung eines gemeinsamen Unterrichts können zeitweise Sonderschulklassen mit Hauptschulklassen gemeinsam geführt werden. Der Unterricht wird von Fachlehrern gehalten. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer einzusetzen; in einzelnen Gegenständen können auch Lehrer eingesetzt werden, die keine zusätzliche Ausbildung besitzen. Hierbei ist aber genau auf Grad und Ausmaß der Behinderung Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 30 nicht überschreiten und 20 nicht unterschreiten. Beim Unterricht von behinderten mit nicht behinderten Kindern vermindert sich für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Zahl um 2.

....., am

21. 5. 3 Sonderschule (Langstempel)

Zi:

Die Sonderschule umfasst 8, bei Einbeziehung der Polytechnischen Schule 9 Schulstufen. Sonderschulen können als selbständig Schulen oder als Sonderschulklasse, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen ist, geführt werden. Es sind hier die Sonderschule für schwerhörige Kinder und die Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung) anzuführen. Diese können unter Bedachtnahme **ANTRAG auf** den Lehrplan, den sie verwenden, die Bezeichnung, Volksschule, Hauptschule oder Polytechnische Schule tragen, aber mit Befugung der Art der Behinderung. Die Schüleranzahl in einer Sonderschule für schwerhörige Kinder darf 10, in einer für Gehörlose 8 nicht überschreiten.

21. 5. 4 Polytechnische Schule

Zu- und Vorname des Kindes: geb. am

Geburtsort: Land: Muttersprache:

Name der Eltern (Erziehungsberechtigten):

Die Polytechnische Schule umfasst ein Jahr. Der Unterricht wird von Fachlehrern erteilt. Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten und 20 nicht unterschreiten. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die Klassenschüleranzahlen der Sonderschule.

Im ganzen Pflichtschulbereich bzw. in der Polytechnischen Schule kann ein Unterricht von behinderten mit nicht behinderten Kindern geführt werden; hierbei ist aber ein zusätzlich qualifizierter Lehrer einzusetzen.

Beginn der Schulpflicht: 1. September

22 Antrag zur Feststellung bzw. Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Schulbesuch:

Schulanr:

Es gibt 2 verschiedene Arten von Tests zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Dieser, den ich hier zeigen möchte, setzt voraus, dass die Kinder schon lesen und schreiben können; d.h. bei Schulbeginn im September ist dieser Test im Dezember durchzuführen. Wichtig bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist, dass genau zwischen lernschwachen Kindern, also Kindern, denen die Schulreife fehlt, die sich z.B. ab ca. 10.00 nicht mehr konzentrieren können, oder Kindern, mit z.B. Morbus Down Syndrom oder Gehörlosigkeit, unterschieden werden. Der Antrag kann entweder von den Eltern oder vom Lehrer gestellt werden; die Kinder werden zusätzlich medizinisch untersucht und der Antrag wird beim Bezirksschulrat eingereicht und untersucht. Gehörlose Kinder kommen bei der Schülerschreibung bereits mit einem Attest und hier wird dann sofort ein sonderpädagogischer Förderbedarf beantragt.

Der/Die Leiter*in / Der/Die Erziehungsberechtigten beantragten, für das schulpflichtige Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen.

.....
Unterschrift des/der Leiters/Leiterin
oder

Linz,

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

* Zutreffendes ankreuzen

1

mit freundlicher Genehmigung der Volksschule 35 in Linz/OÖ.

ERKLÄRUNG DES/DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (nur bei Antragstellung durch die Schule ausfüllen):

Die Schule hat mich/uns eingehend informiert, dass für mein/unser Kind
..... ein sonderpädagogischer Förderbedarf
beantragt wird.

Linz, am

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

VORSCHLAG des Schultyps zur ERFÜLLUNG des sonderpädagogischen Förderbedarfes:

Die Schule/er/die Erziehungsberechtigte/n wünscht/wünschen die Aufnahme in

- * eine Allgemeine Sonderschule
- * eine Integrationsklasse
- * die Sprachheilschule
- * die Heilpädagogische Schule
- * die Landeslehranstalt für Hör- und Sehbildung
- *

INFORMATION DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Ich wurde von der Schule */vom SPZ */vom Bezirksschulrat * auf die Möglichkeit hingewiesen, eine mündliche Verhandlung beim Bezirksschulrat beantragen zu können.

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung *

Ich verzichte auf eine mündliche Verhandlung *

Linz, am

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

* Zutreffendes ankreuzen

Gutachter/in

....., am

.....
Schule (Langstempel)

zu Zahl

BERICHT

des/der Klassen-/Fachlehrers/in
über den Schüler/die Schülerin

....., geb. am, Klasse

zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes

in folgenden Unterrichtsgegenständen:

1. **SCHULLEISTUNGEN:**

Detaillierte Angaben zum Leistungsstand des Kindes in Bezug auf die Forderungen des Lehrplanes in:

* Deutsch

* Mathematik

* weiteren Gegenständen, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf notwendig erscheint

* Zutreffendes ankreuzen

2. FUNKTIONALE AUSSTATTUNG

Ist das Kind in seiner WAHRNEHMUNG beeinträchtigt (Aufnahme, Verarbeitung, Speicherung und Wiedergabe, ...).

Angaben über das DENKEN (Erfassen von Beziehungen, Analogien, Oberbegriffe ...)

3. ARBEITSHALTUNG

4. SOZIALES VERHALTEN

Kontakt bzw. Distanz, Stellung in der Klasse, Milieukomponenten

5. BISHER ERFOLGTE FÖRDERMAßNAHMEN

.....
Leiter/in der Schule

.....
Klassenlehrer/Klassenvorstand

VORLIEGENDE GUTACHTEN UND BERICHTE:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> * Schulleiter/in | <input type="checkbox"/> * Schularzt/-ärztin |
| <input type="checkbox"/> * Klassenlehrer/in/Fachlehrer/in | <input type="checkbox"/> * Gutachten von Personen, die das Kind
bisher pädagogisch, therapeutisch oder
ärztlich betreut haben |
| <input type="checkbox"/> * Sprachheillehrerin/Logopädin | |
| <input type="checkbox"/> * Betreuungslehrer/in | <input type="checkbox"/> * Schulpsychologe/in (Zustimmungser-
klärung der Eltern) |
| <input type="checkbox"/> * Lehrer/in für Kinder mit
nichtdeutscher Muttersprache | |

* Zutreffendes ankreuzen

Anmerkungen der Schule:

**➡ WEITERGABE an den Bezirksschulrat zusammen mit allen vorhandenen
Berichten und Gutachten!**

Schulnachricht

Schulversuche: gem. § 78 SchUG

für Familien- und Vorname

geboren am Religionsbekenntnis

Schüler/Schülerin der 3. Klasse (3. Schulstufe)

Schulart: Volksschule - 3. + 4. Schulstufe

Leistungsbeurteilung mit verbalen Zusätzen

Pflichtgegenstände	Note	verbaler Zusatz/verbale Beschreibung
Religion r. k.	1	<p>* wird in Mathematik nach ASO- Lehrplan beurteilt</p> <p>Die Erweiterung des Zahlenraumes auf 1000 ist für Claudia äußerst schwierig zu erfassen, es gelingt ihr allerdings, mit Hilfe von Material Rechenoperationen zu erfassen. Auch die schriftliche Addition und Subtraktion hat Claudia bisher mitgelernt, da dies durch klare Regeln durchführbar ist. Diese Kenntnisse sollen dementsprechend abgesichert werden, das sichere Kennen der Uhr ist ebenfalls ein Lernziel für das 2. Halbjahr.</p> <p>In Deutsch hat sich Claudias Lernfortschritt nicht wesentlich verändert. Der sprachliche Ausdruck ist noch immer sehr mangelhaft, Wörter werden oft undeutlich und grammatikalisch falsch formuliert. Die freie Wiedergabe von eigentlich abgesicherten Wörtern des Grundwortschatzes bereitet ihr große Schwierigkeiten, diese müssen noch oft geübt werden.</p> <p>Im Sachunterricht hat Claudias daneben etwas nachgelassen, eine bessere Mitarbeit wäre wünschenswert.</p> <p>In allen anderen Gegenständen hat Claudia recht brav gearbeitet, vor allem in Leibesübungen macht sie begeistert mit.</p>
Sachunterricht	3	
Deutsch Lesen	4	
Mathematik	1	
Musikerziehung	1	
Bildnerische Erziehung/ Schreiben	1	
Technisches Werken Textiles Werken	2	
Leibesübungen	1	

